This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 950 165

X

746

Einzelgerichtsbarkeit im Zivilprozesse?

Eine Reformfrage.

Von

Professor Dr. **Rudolf Pollak.**

Wien, 1903.

Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

I., Kohlmarkt 20.

HD
AUS
491
POL

HARVARD
LAW
LIBRARY

Digitized by Google

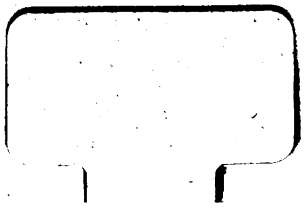

Digitized by Google

Einzelgerichtsbarkeit im Zivilprozesse?

Eine Reformfrage.

Von

Professor Dr. **Rudolf Pollak.**

Wien, 1908.

Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

I., Kohlmarkt 20.

Digitized by Google

For TY
P

Sonderabdruck aus der Allgemeinen österr. Gerichts-Zeitung,
59. Jahrgang, Nr. 13, 14 und 15.

APR 1 2 1932

Buchdruckerei der Manzschen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.

APR 1 2 1937

Digitized by Google

I.*)

Die Rechtsprechung in Zivilsachen ist zwischen Einzel- und Kollegialgerichten in Österreich geteilt. Ob diese Teilung zweckmäßig, oder ob eine Veränderung der österreichischen (und ebenso der deutschen) Gerichtsorganisation zugunsten der Einzelgerichtsbarkeit zu empfehlen sei, das ist das Thema der nachfolgenden Ausführungen. Es ist durch eine Bewegung dem Verfasser nahegelegt worden, die in den letzten Jahren zuerst in Deutschland und dann in Österreich die grundsätzliche Veränderung der Gerichtsorganisation, und zwar mehr oder minder unter Anlehnung an englische Vorbilder empfiehlt. Unter den Verschiebungen, welche die Folge einer solchen Reformation ren, spielt auch jene der Grenzen zwischen der sachlichen Zu- igkeit der Kollegial- und jener der Einzelgerichte eine erhebliche ja die Extremen wollen diese Grenze beseitigt, die Recht- ig der Kollegialgerichte wenigstens in erster Instanz auf- haben. Das bestechende Temperament der Wortführer und ällige Einfachheit der vorgeschlagenen neuen sachlichen Zu- eitsordnung haben ihr, so scheint es, eine nicht unerhebliche von Anhängern verschafft. Umso wichtiger erscheint es, die Meinung gewissenhaft und eingehend zu würdigen, um wenigstens die österreichischen Verhältnisse und vielleicht auch für Deutschland bestimmt Stellung nehmen zu können zu den Fragen: ob in den Zivilprozeßsachen die Kollegialgerichtsbarkeit erster Instanz aufzuheben sei, oder ob wenigstens die sachlichen Zuständigkeitsgrenzen zwischen Einzel- und Kollegialgerichten zu verändern seien? Freilich ist damit aus dem Komplexe der die Gerichtsorganisation betreffenden Fragen eine einzelne herausgegriffen. Allein das rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß sie im eminenten Sinne eine Frage der Güte der Rechtspflege ist. Und der Rechtspflege wollen wir alle doch in allererster Linie dienen.

*) Nach einem Vortrag.

Digitized by Google

II.

Von der Revolution des österreichischen zivilgerichtlichen Verfahrens im Jahre 1895 ist auch die sachliche Zuständigkeitsordnung der Gerichte nicht unberührt geblieben. Zwar ist die Differenz der jetzigen Ordnung von der ihr vorhergehenden keineswegs so erheblich als jene der Zivilprozeßordnung von der allgemeinen Gerichtsordnung oder von den Vorschriften über das summarische Verfahren. Namentlich sollte, wie die erläuternden Bemerkungen zum Entwurfe der Jurisdiktionsnorm sagen (Materialien, I, S. 20) „an der Grundform der jetzigen Gerichtsorganisation .... festgehalten werden". Allein dieser Gedanke ließ sich nicht völlig durchführen. Zunächst sei daran erinnert, daß die funktionelle Zuständigkeit für Rechtsmittel sich nicht an die „jetzige" Gerichtsorganisation, d. i. an jene der Jahre 1852/3 anschließt, sondern an jene des Jahres 1849, worauf schon v. Schrutka in seiner Schrift über „die Umgestaltung der Gerichtsverfassung" (1894, S. 9) aufmerksam gemacht hat. Dann aber blieb auch, worauf es hier ankommt, die Organisation der Zivilgerichte erster Instanz keineswegs ungeändert: der Unterschied zwischen den städtisch-delegierten und den Bezirksgerichten verschwand ebenso wie die Bagatellgerichte in Handelssachen; der neue Gerichtstypus der Bezirksgerichte für Handelssachen entstand, und zwei Sondergerichtstypen, die Gewerbegerichte und die Börsenschiedsgerichte erlangten eine früher ungeahnte oder doch unbeachtet gebliebene Bedeutung. Auch innerhalb dieser Organisation verschoben sich die sachlichen Zuständigkeitsgrenzen und zwar im wesentlichen zu ungunsten zweier Gerichtstypen: es sind dies die Handelsgerichte (Handelssenate) und die (sogenannten ländlichen) Bezirksgerichte, während die obgenannten zwei Sondergerichtstypen gewannen.

Schon hier deutet sich an, daß das Programm der Regierung, an den Grundformen der bestehenden Gerichtsorganisation festzuhalten, bei den zwei Problemen der Einzel- und der Laiengerichtsbarkeit nicht durchgeführt werden konnte. Hier, scheint es, waren und wurden die Überzeugungen der Gesetzgeber von der Notwendigkeit der Veränderungen stärker als der Wunsch, eine Revolution der Gerichtsorganisation in dem Augenblicke zu vermeiden, in welchem ohnedies eine solche des Zivil- und des Exekutionsverfahrens stattfand.

Die Zuständigkeitsordnung, die bis zur Zivilprozeßreform galt, kannte als ordentliche Gerichte erster Instanz bekanntlich die städtisch-

Digitized by Google

delegierten Bezirksgerichte, die Bezirksgerichte auf dem Lande, die Bagatellgerichte in Handelssachen und die Gerichtshöfe. Die Zuständigkeit der städtisch-delegierten Bezirksgerichte endete, von Ausnahmen (worunter auch die Wechselsachen) abgesehen, erst mit 1000 Kronen, beschränkte sich aber weiter auf die Nichthandelssachen, wobei daran zu erinnern ist, daß man damals unter Handelssachen auch jene des Art. 271 des österreichischen Handelsgesetzbuches zu verstehen hatte, also Prozesse aus absoluten Handelsgeschäften des Beklagten, wenn dieser auch kein Kaufmann war. Die ländlichen Bezirksgerichte entschieden grundsätzlich in allen Rechtssachen, ohne Rücksicht auf den Streitwert, stellten also (von nicht unerheblichen Ausnahmen z. B. für die Wechselsachen abgesehen) jenen Typus der Einzelgerichtsbarkeit dar, der jetzt verlangt wird. Die „erläuternden Bemerkungen" (Materialien, I, S. 21) loben diesen Typus als für die Bevölkerung bequem und für die Staatsverwaltung finanziell vorteilhaft, halten es aber „für eine starke Anomalie, dieselbe Streitsache je nach dem ganz zufälligen, außerwesentlichen Momente des Wohnsitzes des Beklagten oder allgemeiner, nach dem Standorte des Gerichtes bald durch ein aus mindestens drei Richtern gebildetes Kollegium entscheiden zu lassen, bald sich schon mit der Beurteilung eines einzelnen Richters zufrieden zu geben". Die Bagatellgerichte in Handelssachen (und wo sie fehlten, die Bezirksgerichte) endlich hatten einen Ausschnitt aus der Zuständigkeit der Handelsgerichte und Handelssenate, nämlich die Prozesse aus Handelsgeschäften des Beklagten, mochte er auch kein Kaufmann sein, mit einem Streitwerte von höchstens hundert und bei Parteienvereinbarung höchstens tausend Kronen.

Übersieht man diese Zuständigkeitsordnung, so wird der Reflex klar, den sie auf jene der Gerichtshöfe üben mußte. Die Handelsgerichte und Handelssenate bekamen eine Ausnahmsstellung, indem sie die gesamte Prozeßzuständigkeit der städtisch-delegierten Bezirksgerichte in Handelssachen an sich zogen, freilich einen nicht unerheblichen Teil derselben an diese als Bagatellgerichte und an die Bagatellgerichte in Handelssachen wieder abgaben. Alle Gerichtshöfe ferner hatten einen engeren Sprengel, der mit jenem ihrer städtisch-delegierten Bezirksgerichte zusammenfiel, und einen weiteren: im ersten waren sie grundsätzlich Prozeßgerichte bei einem Werte des Streitgegenstandes von mehr als 1000 Kronen; im weiteren Sprengel trafen sie auf die Zuständigkeit der ländlichen Bezirksgerichte, waren darum nur ausnahmsweise, z. B. für Klagen gegen den Fiskus zuständig.

Wenn es zu den Erfordernissen einer zweckmäßigen sachlichen Zuständigkeitsordnung gehört, daß ihre Regeln übersichtlich und leichtfaßlich seien, so entsprach die der Zivilprozeßreform vorhergehende dieser Anforderung, wie man sieht, durchaus nicht. Das war umso merkwürdiger, als die wieder ihr vorhergehende Gerichts-

Digitized by Google

organisation vom Jahre 1849 ungleich einfacher gewesen war, einfacher noch als die in Kraft stehende. Immerhin hat die geltende Jurisdiktionsnorm trotz des ausgesprochen konservativen Programmes energisch eingegriffen, und hat namentlich die zwei größten Unebenheiten des ihr vorhergehenden Rechtszustandes bündig und mit Geschick beseitigt: die Unterschiede des weiteren und des engeren Gerichtshofsprengels hinsichtlich der Zuständigkeit in Zivilprozeßsachen und die Unterschiede in den Wertgrenzen für die Zuständigkeit der einzelnen Einzelgerichtstypen. Dagegen hält die Jurisdiktionsnorm an den Grundsätzen des früheren Rechtes über die Teilung zwischen der Einzel- und der Kollegialgerichtsbarkeit und innerhalb der zweiten zwischen jener der Landes-, Handels- und Berggerichte fest. Allerdings sind auch hier erhebliche Verbesserungen dadurch vorgenommen worden, daß die Wertgrenze einheitlich mit 1000 Kronen festgesetzt wurde, und daß aus der Zuständigkeit der Handelsgerichte (Handelssenate) jene auf Grund des Art. 271 HG. ausgeschaltet wurde, die zu den lästigsten, oft kaum lösbaren Zuständigkeitsstreitigkeiten Anlaß gegeben hatte. Aber es blieb doch bei der Vielheit der ordentlichen Gerichtstypen erster Instanz: Bezirksgerichte, Bezirksgerichte für Handelssachen, Landes-(Kreis-)gerichte, Handels- (und See-)gerichte und Handelssenate, Bergrechtssenate, wozu dann noch die ausnahmsweise, gegen früher erweiterte sachliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte und des Obersten Gerichtshofes als Prozeßgerichte erster Instanz tritt.

Noch einschneidender sind die hier freilich weniger interessierenden Veränderungen gewesen, welche die Sondergerichtsbarkeit erfuhr. Zwar blieben eine Anzahl der Sondergerichte in ihrer Zusammensetzung und Zuständigkeit ganz unberührt, so das Oberstthofmarschallamt, die Elbezollgerichte. Aber das sind gerade jene, die in Zivilprozeßsachen keine erhebliche Bedeutung haben. Jene zwei Gerichtsarten dagegen, welche eine solche besitzen, die Gewerbegerichte und die Börsenschiedsgerichte erlitten fundamentale Änderungen. Diese betrafen zunächst ihre Besetzung, bei welcher der Rechtskundige vor den Gewerbegerichten als Vorsitzender, bei den Börseschiedsgerichten als ratgebender Sekretär eingeführt wurde; bis dahin kannte Österreich, wie noch jetzt Deutschland, Gerichte, in denen die Rechtskundigen von der Richterbank verbannt waren. Mit der Veränderung der Besetzung dieser beiden Gerichtstypen ging dann noch eine Neuregulierung ihrer Zuständigkeitsordnung Hand in Hand, von der hier nichts als die Eigentümlichkeit hervorgehoben werden soll, daß das eine Standesgericht, das Börsenschiedsgericht in seiner Bedeutung herabgedrückt, das andere, das Gewerbegericht gehoben wurde.

Digitized by Google

III.

Es empfiehlt sich die Untersuchung der erstaufgeworfenen Frage: ob Einzel- oder Kollegialgerichtsbarkeit sein solle, nicht nur auf die Gerichte erster Instanz zu beschränken, sondern auch von diesen nur die ordentlichen Gerichte dieser Instanz zu betrachten. Denn nur für diese vermag sie nach einheitlichen Gesichtspunkten geprüft zu werden, während es bei den Sondergerichten einer von ganz selbständigen Erwägungen ausgehenden Untersuchung wie ihrer Existenzberechtigung so der Zweckmäßigkeit ihrer jetzigen Einrichtung bedarf.

Für die ordentlichen Zivilgerichte erster Instanz hatte schon vor der Prozeßreform Arthur Skedl (Zur Frage der Gerichtsorganisation, JurZ., 1892, S. 178ff.) ihre Organisation als Einzelgerichte vorgeschlagen, wenn auch bekanntlich ohne durchzudringen: trotz nicht unwesentlicher Veränderungen im einzelnen, namentlich trotz der Einführung einer einzelrichterlichen Tätigkeit in Zivilprozeßsachen vor Gerichtshöfen hat eine für die Rechtspflege im ganzen wesentliche Verschiebung in der Aufteilung der Zivilprozesse erster Instanz zwischen den Einzel- und den Kollegialgerichten damals nicht stattgefunden. Jetzt wird der Übergang zur Einzelgerichtsbarkeit in Deutschland u. a. von Holtgreven (Vorschläge zur Justizreform, 1907), Mügel (in der deutschen Juristenzeitung, 1906, Sp. 1185), Fischer (ebenda, 1907, Sp. 516), Niedner (ebenda, 1907, Sp. 797ff.), bedingt auch v. Vierhaus (Über die sozialen und wirtschaftlichen Aufgaben der Zivilprozeßgesetzgebung, S. 53) und von Adickes (Grundlinien durchgreifender Justizreform, 1906, S. 134ff.), in Österreich von dem Advokaten Alois Ruzicka (Neue Freie Presse Nr. 15.453 vom 30. Juli 1907) und mit Einschränkungen vom Richter v. Engel (Neue Freie Presse Nr. 15.424 vom 1. Juli 1907) wieder vorgeschlagen; wenige Tage nach dem Erscheinen des Aufsatzes von Ruzicka hat allerdings der deutsche Anwaltstag in Mannheim „mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit" beschlossen: „Bei der Reform der Gerichtsverfassung ist das bisherige System der Kollegialgerichte beizubehalten. Eine Ersetzung derselben durch das System des Einzelrichters ist abzulehnen ..." (Bericht der deutschen Juristenzeitung, 1907, Sp. 1062). Communis opinio ist überhaupt seit Montesquieus Satz: „un magistrat unique ne peut avoir lieu que dans le gouvernement despotique", noch immer, daß das

Digitized by Google

Kollegialgericht der Regel nach eine unabhängigere und richtigere Entscheidung als das Einzelgericht gewähre. Nur als Beispiele für die Vertreter dieser Ansicht nenne ich Feuerbach, Briegleb, Wach, Friedrich Stein, Ignaz Kornfeld (Zivilprozessuale Grundsätze, S. 136ff.). Weitere Literaturangaben sind wohl überflüssig, da die Gesetze eine deutliche Sprache reden.

In Europa finden wir nämlich grundsätzlich die ausschließliche Einzelgerichtsbarkeit in erster Instanz nur in Portugal, Dänemark, Montenegro, England, Schottland, vielleicht auch in Norwegen. Dabei macht England zugunsten der Geschwornen und seiner merkwürdigen Zweirichterkollegien (Fr. Stein, Zur Justizreform, S. 74ff.), Portugal zugunsten der Handelssachen, Dänemark endlich nach einer freundlichen brieflichen Mitteilung von H. Munch-Petersen für Kopenhagen eine Ausnahme, wo es die Teilung der Rechtsprechung erster Instanz zwischen dem Einzelrichter und dem Kollegium mit einer starken Hinneigung zum letzteren kennt. Die Türkei, Schweden und Finnland haben sogar nur die Kollegialgerichtsbarkeit, die beiden letztgenannten freilich vielfach in der Form der Schöffengerichte. Die in Österreich beliebte Zweiteilung kennen nicht nur Ungarn und Bosnien, die in ihrer Justizgesetzgebung auch sonst vielfach österreichischen Gedanken folgen, sondern ebenso Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich (selbst nach seiner Justizreform von 1905, über die Mendelssohn-Bartholdy im Jahrbuch des öffentlichen Rechtes, I, S. 153ff. berichtet), Griechenland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Rumänien, Rußland, Spanien, also der weitaus größte Teil von Europa: die Rechtsentwicklung germanischer, romanischer und slavischer Völker hat hier überall zu dem prinzipiell gleichen Ergebnisse geführt.

Ich lege für die Gesetzgebung keinen allzugroßen Wert auf die Erkenntnis, daß ausländische Staaten bestimmte Einrichtungen getroffen, oder nicht getroffen haben. Man weiß ja in der Regel recht wenig, wenn man nur dies weiß, da man damit die historischen Gründe und das Milieu einer Einrichtung noch nicht kennt, ohne welche Kenntnisse diese in ihrer Bedeutung und Wirkung nicht beurteilt werden kann. Es wird darum auch die Erkenntnis des erheblichen Überwiegens der zwischen Einzel- und Kollegialgericht geteilten sachlichen Zuständigkeit für die Zivilprozesse erster Instanz in Europa nur mit Vorsicht zu verwerten sein. Sie würde nichts beweisen, wenn in Österreich eine andere Rechtsentwicklung stattgefunden hätte. Erheblicher ist darum die Frage nach der Rechtsentwicklung des eigenen Vaterlandes, die jetzt angedeutet werden mag. Eingehender historischer Forschungen bedarf es hierzu nicht; es reichen die Mitteilungen von v. Canstein, Lehrbuch der Geschichte und Theorie des österreichischen Zivilprozeßrechtes, I, S. 151ff. und von v. Domin-Petrushevecz, Neuere österr. Rechtsgeschichte aus. Aus ihnen ergibt sich folgendes:

Digitized by Google

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts war der Grundsatz der staatlichen Justizpflege keineswegs anerkannt: er beginnt bekanntlich nicht vor Maria Theresia und Josef II. eine ernste Bedeutung zu gewinnen. Vor ihnen und auch noch unter ihnen liefen die staatliche, ständische, korporative, städtische, geistliche und Patrimonialgerichtsbarkeit neben- und wohl auch durcheinander. So gab es im Jahre 1740 in Wien, abgesehen von kleineren Gerichtsbehörden das Stadt- und Landgericht, den Wiener Magistrat, das Universitäts- und das landmarschallische Gericht, das Wiener Wechselgericht und das oberst-hofmarschallische, sowie das erzbischöfliche Gericht; auf dem Lande übten landständische, Stadt- oder Marktgerichte, Berggerichte, Dorfgerichte und die Grundobrigkeit, endlich eigene jüdische Gerichte die Zivilrechtsprechung aus. Sie alle aber mit Ausnahme der Grundobrigkeiten waren kollegial organisiert, selbst die Dorfgerichte, wenn auch bei diesen wie bei den Wechselgerichten nur der Vorsitzende ein Jurist, die Beisitzer Laien waren. Ähnlich lagen die Verhältnisse in den anderen Ländern, so z. B. in Böhmen. In Prag gab es damals mit Ausnahme des Weinbergamtsrichters und vielleicht der königlichen Statthalterei nur Kollegialgerichte: das Kammergericht, das Prager Burggrafenrecht, das Hoflehengericht, das größere und das kleinere Landrecht, den Magistrat, das Ufergericht, das bischöfliche und das Universitätsgericht usw.; im Königreich Böhmen war sonst die Stadt-, Markt- und Landgerichtsbarkeit jener von Österreich sehr ähnlich organisiert, vielleicht mit einer stärkeren Ausprägung der Einzelgerichtsbarkeit auf dem flachen Lande.

So verworren auch die Zuständigkeitsregeln und so undeutlich auch die Abgrenzungen der sachlichen Zuständigkeit dieser zahlreichen Gerichtstypen von einander waren, in der starken Betonung der Kollegialgerichtsbarkeit waren sie einig, Wo immer der Rechtshandel oder das Gericht nur einige Bedeutung hatten, waren die Gerichte kollegial organisiert; es scheint niemand daran gezweifelt zu haben, daß die Rechtsprechung eines Kollegiums jener eines einzelnen vorzuziehen sei. Die Meinung, der Montesquieu Ausdruck gab, war, so scheint es, ohnedies die herrschende. Auch die großen Gründer des modernen österreichischen Staates Maria Theresia und Josef II. zweifelten, so viel zu ersehen ist, nicht an der Richtigkeit dieser Auffassung. Ihre Justizreformen gingen darauf hinaus, die Rechtsprechung in die Hände des Staates zu bringen, sie von der Verwaltung zu trennen und die Zuständigkeitsordnung der Gerichte zu vereinfachen; an dem Gegensatze der Kollegial- und der Einzelgerichtsbarkeit aber rührten sie nicht, und die von ihnen errichteten Gerichte erster Instanz sind lauter Kollegialgerichte, so selbst die im Jahre 1784 in Vorarlberg neu organisierten Gemeingerichte, die aus einem Richter als Vorsitzenden und (der Regel nach) sechs Ratsmännern als Beisitzern bestanden. Nur die Ortsgerichte auf dem flachen Lande blieben, was sie waren, Einzelgerichte. Daran

Digitized by Google

hat sich denn auch, wie bekannt, nichts mehr geändert, als der Staat diese Patrimonialgerichte und sonstigen Ortsgerichte aufhob und an ihre Stelle zuerst die Bezirksgerichte und gemischten Bezirksämter, dann die Bezirksgerichte setzte: der Gegensatz der Kollegial- und der Einzelgerichtsbarkeit blieb bestehen, und jene galt offensichtlich als die bessere, da man ihr nicht nur in der Stadt (im engeren Gerichtshofsprengel) die höher bewerteten Streitsachen, sondern selbst auf dem flachen Lande (im weiteren Sprengel), auf dem zeitweilig prinzipiell die sachliche Zuständigkeit seiner Bezirksgerichte unbegrenzt war, gewisse als besonders wichtig erachtete Rechtssachen zuwies.

Diese Tatsachen wiegen schwer. Eine Rechtskontinuität vor fast zweihundert Jahren, aufrechterhalten unter den verschiedensten politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen, in der absoluten und in der konstitutionellen Monarchie, im Agrikultur- und im Industriestaat, im Zeitalter der schlechtesten Kommunikationsverhältnisse und in jenem der Dampf- und elektrischen Eisenbahnen und der Automobile, aufrechterhalten unter einem mündlichen, schriftlichen und wieder mündlichen Verfahren — eine solche Rechtskontinuität bietet eine starke Gewähr für die Richtigkeit der durch sie vertretenen Gedanken. Es ist selbstverständlich, daß die Tatsache, eine Institution sei alt, sie nicht vor Änderung bewahren darf; würde doch sonst jeder Fortschritt verhindert. Aber hier ist die Institution nicht nur alt, sondern unter den verschiedensten Verhältnissen gleich geblieben, obwohl um sie herum sich alles änderte; dazu besteht sie auch in allen europäischen Staaten mit einer der österreichischen gleichen oder ähnlichen Rechtsentwicklung. Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte sprechen für die Institution. Das sind doch starke Argumente für die Aufrechterhaltung der kollegialen Rechtsprechung erster Instanz in Zivilsachen. Es würde sehr gewichtiger Gründe bedürfen, um diese Argumente zu widerlegen.

Digitized by Google

IV.

Gibt es derart gewichtige Gründe?

Ich fasse zusammen, was ich an solchen zugunsten der ausschließlichen Einzelgerichtsbarkeit erster Instanz habe aussprechen hören: „Aus drei mittelmäßigen Richtern wird noch lange kein guter;" „man weiß nie, ob nicht im Kollegium der Tüchtige überstimmt ist und der Untüchtige den Ausschlag gegeben hat;" „in jedem Richterkollegium ist einer der Gescheiteste, dieser eine befindet sich aber in der Minorität." Die Unabhängigkeit der Einzelrichter sei größer, ihr Verantwortlichkeitsgefühl gesteigerter, ihre Kenntnis der Lebensverhältnisse besser als jene der Kollegialrichter. Auch werde die Qualität der Richter eine bessere sein, wenn man ihre Zahl vermindere und dazu diene die Einführung der Rechtsprechung durch Einzelrichter. Diese Einführung werde auch das Budget entlasten und hierdurch die Möglichkeit geben, die Richterstellen, besser als es jetzt geschieht, zu dotieren; auch das werde zur Hebung der Richterqualität beitragen, da sich dann tüchtigere Leute als jetzt dem Richterberufe widmen würden. Endlich bedeute der Übergang zur Einzelgerichtsbarkeit eine wesentliche Erleichterung des Zuganges zum Gerichte, eine Beschleunigung des Verfahrens und eine Vereinfachung der Gerichtsorganisation und namentlich der Zuständigkeitsordnung.

Diese Gründe sollen nun der Reihe nach erwogen werden. 1. Das zuletzt genannte Bedürfnis nach Vereinfachung des Apparates, dem Ružicka Ausdruck gegeben hat, besteht. Wir haben eine für die Laien und nicht selten auch für die Juristen verwirrende Fülle von Gerichtstypen und Zuständigkeitsregeln; dem Bedürfnisse der Sinnfälligkeit der Zuständigkeitsnormen, dem schon Franz Klein, Pro futuro S. 63 einen so beredten Ausdruck gegeben hat, ist leider im geltenden Rechte nicht zureichend entsprochen. Allzustark hat sich im Regierungsentwurf und in den Beratungen der Ausschüsse und Kommissionen der beiden Häuser des Reichsrates sowohl der Wunsch geltend gemacht, Bestehendes auf diesem Gebiete zu erhalten, als auch jener, jedem Bedürfnisse durch eine besondere Zuständigkeitsregel entgegenzukommen. Freilich zeigten sich diese Tendenzen hauptsächlich bei der örtlichen Zuständigkeitsordnung, die für das Erkenntnisverfahren des Zivilprozesses erster Instanz nicht weniger als 51 Zuständigkeitsgründe kennt; aber jene Bestrebungen waren

Digitized by Google

auch bei der Regelung der sachlichen Zuständigkeit mit Erfolg tätig. Vereinfachungen wären da wirklich nützlich und auch möglich, wenn man sich entschließen könnte, zugunsten der Sinnfälligkeit und Übersichtlichkeit der Rechtsordnung auf die Begünstigung einer ganzen Reihe von Rechtsschutzansprüchen durch besondere Zuständigkeitsregeln zu verzichten: könnte nicht z. B. jene über den abgeleiteten allgemeinen Gerichtsstand der Ehefrau, jene der retinierten Sache, des Klaggegenstandes entfallen? Und könnte man nicht vielleicht die Teilung der Gerichtshofzuständigkeit in solche der Landes-, Handels- und Bergrechtssenate selbst dann ersparen, wenn man schon nicht mit Otto Frankel (Grünhuts Zeitschrift, XIX., S. 216 ff.) und Skedl S. 212 auf die Zuziehung der Laien zur Rechtsprechung in Handels-, See- und Bergrechtssachen verzichten will? Der jetzige Zustand bringt es z. B. mit sich, daß der Handelssenat des Kreisgerichtes sich für sachlich unzuständig erklären muß, wenn desselben Gerichtes Zivilsenat zuständig ist und daß ein Fehler des Handelssenates hier mit Nichtigkeit bedroht ist (§ 104 JN., § 477, Z. 3 ZPO.). Das ist doch ein durch die §§ 61—64 JN. zwar gemilderter, aber nicht zureichend, für die Landesgerichte Wien, Prag und Triest sogar gar nicht (Pollak, Zivilprozeßrecht S. 283) beseitigter Übelstand, der die Zeit und die Kräfte der Parteien und des Gerichtes ohne einen zureichenden Grund in Anspruch nimmt, wie z. B. die amtlich veröffentlichte Entscheidung Nr. 1023 zutreffend beweist. Man beseitigt ihn am besten, wenn man diese Normen über die Differenzierung der Zivil-, Handels- und Bergrechtssenate von Zuständigkeitsregeln zu solchen der Geschäftsverteilung herabdrückt (Pollak, Zivilprozeßrecht, S. 215) und, da man sich nicht entschlossen hat, die Handelsgerichte Wien, Prag und Triest als selbständige Gerichte aufzuheben, wenigstens das Verbot der Prorogation auf die Handels- und Bergrechtssenate beseitigt.

Aber die berechtigte Tendenz nach Vereinfachung vermag die Forderung nach der Einzelgerichtsbarkeit nicht zu stützen; denn die Vereinfachung darf doch kein Selbstzweck sein.

2. Noch weniger kann diese Forderung durch den Hinweis auf die Beschleunigung des Verfahrens gesichert werden. Das ist in Österreich kein Argument, da auch der Gerichtshofprozeß zureichend schnell ist. Um der Schnelligkeit willen brauchen wir zur Einzelgerichtsbarkeit nicht überzugehen. Meint man aber den Gang des Gerichtshofprozesses noch beschleunigen zu müssen, so ist das durch die Abschaffung der obligatorischen Klagebeantwortung leicht zu erreichen. Unser Prozeß legt auf die vorbereitenden Schriftsätze einschließlich der Klagebeantwortung im Gerichtshofprozesse freilich einen großen Wert, und seine Meinung war nicht nur die des Gesetzgebers, sondern auch die herrschende; auch ich habe die Auffassung vertreten, man bedürfe der vorbereitenden Schriftsätze, um den Verhandlungsvertagungen zu entgehen, die sonst durch die Notwendigkeit

Digitized by Google

der Informationseinholung auf das Tatsachenvorbringen des Gegners sich als erforderlich erweisen würden. Die Erfahrung hat eines Besseren belehrt, und schon im Jahre 1903 konnte ich in der Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß XXXI., S. 425 schreiben, „daß es so gut wie niemals ein Vorbringen des Prozeßgegners gibt, welches die andere Prozeßpartei überraschen und zur Stellung eines Vertagungsantrages bringen darf. Das Prozeßmaterial ist vielmehr . . . . beiden Prozeßparteien aus den Vorgängen zwischen ihnen selbst, aus den Verhandlungen vor dem Prozeß, aus den eingeholten Erkundigungen, aus Briefen usw. derart völlig bekannt, daß sie genau wissen können, welche Einreden, Repliken sie zu gewärtigen haben." Der vorbereitenden Schriftsätze bedarf es hierzu wenigstens in der Regel durchaus nicht; sollten diese den Gang des Verfahrens verlangsamen, so kann man sie, namentlich die obligatorische Klagebeantwortung, also abschaffen: die Kenntnis der Parteivertreter vom Sachverhalte wird darunter so gut wie gar nicht leiden, die Mündlichkeit der Verhandlung wird sogar gewinnen.

3. Als ein weiteres Moment für die Einzelgerichtsbarkeit wird die Gelderspannis bezeichnet und es wird die finanzielle Bedeutung der von den Freunden der Einzelgerichtsbarkeit vorgeschlagenen Maßregel deshalb von diesen oft in den Vordergrund gestellt. Die Möglichkeit von Ersparnissen dürfte nun gewiß nicht entscheidend sein: die Justiz ist einer der wichtigsten Gegenwerte, die der Staat seinen Angehörigen für die vielfachen Opfer bietet, welche er ihnen auferlegt; an diesem Gegenwerte, oft dem wesentlichsten für den Armen, darf nicht gespart werden. Aber das Argument versagt schon aus einem ganz anderen Grunde: die Ersparnis, die durch den Übergang von der Kollegial- zur Einzelgerichtsbarkeit erzielt werden kann, ist überhaupt nicht bedeutend. Kaum, daß sie das Budget des Staates nennenswert entlasten würde; keinesfalls vermöchte die ersparte Summe die Richtergehalte derart zu erhöhen, daß hierdurch (falls ein solches vorhanden sein sollte) ein besser qualifiziertes Personalmaterial herangezogen werden könnte, als jetzt. Es ist der Mühe wert, auf diesen Punkt einzugehen, da das Argument oft gehört wird: ein gut bezahlter Einzelrichter sei besser als drei mittelmäßig bezahlte Kollegialrichter; man könne nun durch den Übergang zur ausschließlichen Einzelgerichtsbarkeit erster Instanz so viel Richter ersparen, daß der verbleibende Rest sorgfältiger ausgewählt werden, und daß die Richterstellen den Begabtesten durch hohe Gehalte lockend gemacht werden können.

Ich lasse dabei die von v. Engel in der „Neuen Freien Presse" vom 1. August 1907, Nr. 15.424 aufgeworfene, sehr wichtige Frage offen, ob durch die Einführung des Grundsatzes von der Reinhaltung des richterlichen Amtes der Erfolg erreichbar ist, daß sehr viele Richter erspart werden könnten und ob man dieses Erfolges bedarf und ihn dazu ausnützen könnte, um der sogenannten „Proletarisierung"

Digitized by Google

des Richterstandes zu entgehen. Diese Frage ist viel zu wichtig, als daß sie hier nebenher abgetan werden dürfte: sie bedarf einer eingehenden, auch auf statistische Daten gestützten Untersuchung. Hier soll darum nur die Frage erörtert werden, welche Wirkung auf die Richteranzahl der völlige Übergang zur Einzelgerichtsbarkeit erster Instanz in Zivilprozeßsachen hätte? Für diese Frage muß dann allerdings behauptet werden, daß auf eine erhebliche Verminderung der Richterzahl durch den völligen Übergang zur Einzelgerichtsbarkeit nicht gerechnet werden darf.

Es liegt nämlich schon jetzt in Österreich und auch in Deutschland der Schwerpunkt des Zivilprozesses im bezirksgerichtlichen und amtsgerichtlichen Verfahren: rund 88% der Prozesse in Deutschland, rund 90% derselben in Österreich spielen sich schon jetzt vor Einzelgerichten ab. Im Jahre 1905 sind in Österreich bei den Bezirksgerichten 1,449.095, bei den Gerichtshöfen 144.001 Klagen eingelaufen, unter denen 103.637 Wechselklagen waren; 112.830 kontradiktorischen Urteilen im bezirksgerichtlichen Verfahren, zu denen noch die auf Grund mündlicher Verhandlung gefällten Endbeschlüsse des Besitzstörungsverfahrens kommen, standen im gleichen Jahre 10.078 kontradiktorische Urteile der Gerichtshöfe gegenüber, unter denen eine gewiß nicht geringe Zahl im Wechselprozesse erging. Es wurde also in Österreich nicht einmal der zehnte Teil aller Klagen bei den Kollegialgerichten überreicht, nicht einmal 10% der kontradiktorischen Urteile von diesen gefällt. Es ist schon darnach klar, daß der völlige Übergang zur Einzelgerichtsbarkeit eine wesentliche Richtererspärnis nicht bringen kann.

Leider vermag ich nicht ziffermäßig anzugeben, wie viel Richterstellen würden wegfallen können, weil die Justizstatistik die Beschäftigung der Richter nicht nachweist und auch schwerlich nachzuweisen vermag, da der einzelne Richter in der Regel nicht bloß mit einer Gattung von Geschäften befaßt ist. Wir wissen also gar nicht, wieviel Richter mit Zivilprozeßsachen befaßt sind. Doch sind auf Grund der amtlichen Ziffern Schätzungen möglich. Eine solche versuche ich. Am 1. Jänner 1907 zählte Österreich (die Auskultanten abgerechnet), nach der Veröffentlichung im Verordnungsblatt des Justizministeriums, XIII., ex 1907, S. 184 ff., 4764 Richter erster Instanz, davon 2723 an Orten, die keinen Gerichtshof hatten und 2041 an solchen, die ihn hatten. Nur diese 2041 kommen hier in Betracht; sie sitzen in rund 70 Städten und besetzen dort sowohl die Gerichtshof-, als die Bezirksgerichtsstellen. Die mir zur Verfügung stehende Statistik gibt keinen Aufschluß über die Verteilung dieser 2041 Richter unter die Kollegial- und die Bezirksgerichte; aber nach der Zahl der zu besetzenden Bezirksgerichte von etwa hundert und nach der Zahl der zur Verfügung stehenden 794 Gerichtssekretäre und Gerichtsadjunkten darf man wohl annehmen, daß diese städtischen Bezirksgerichte mehr als 600 Richter

Digitized by Google

in Anspruch nehmen. Es bleiben also etwa 1400—1450 Richterstellen bei den Gerichtshöfen, von denen die Hälfte für Straf-, Nachlaß-, Konkurs-, Grundbuchsachen usw. und etwa noch für die Justizverwaltung in Betracht kommt. Für Zivilprozeßsachen bleiben 700 Kollegialrichter erster Instanz in Österreich übrig und wenn zwei Drittel davon erspart würden (ein Drittel müßte doch mindestens als Einzelrichter fungieren), so würden im ganzen Reiche etwa 450 Stellen und ihre Gehalte erspart, also noch nicht 10% der Richter erster Instanz! Der finanzielle Effekt der Reform, sei es zugunsten des Ärars, sei es zugunsten der verbleibenden Richter, wäre schon darnach unbedeutend: Die Gehaltserhöhung für einen Gerichtssekretär würde demnach etwa 480 K jährlich betragen.

Die Ersparnis an Richtern ist aber mit 450 Stellen noch immer zu hoch geschätzt. Es darf nämlich folgendes nicht übersehen werden: die Handels- und Bergrechtssenate sind nur mit zwei Richtern besetzt (die dritte Stelle nimmt ein Laie ein); die Zahl der 74 Gerichtshofpräsidenten darf man wegen ihrer vielen Justizverwaltungsgeschäfte auch nur zur Hälfte für Zivilprozeßsachen in Anschlag bringen und es würde ein viel weitergreifendes Berufungsverfahren und es würden mehr Berufungssenate, als jetzt (in erster und zweiter Instanz) vorhanden sind, nötig sein, wenn nur mehr Einzelrichter in erster Instanz auch in den größten Sachen richten. So wird man die Ersparnis in Wahrheit mit 300 Stellen eher über- als unterschätzt haben. Nun zählt Österreich in allen drei Instanzen, die Auskultanten nicht mitgerechnet, 5146 Richter: etwa 6% der Richterstellen sind es also, die durch den vollständigen Übergang zur Einzelgerichtsbarkeit in Zivilprozessen erster Instanz erspart werden können!

Das ist gewiß keine Ziffer, welche eine Gehaltserhöhung solchen Stiles gestattet, daß dadurch andere Persönlichkeiten als bisher dem Richterstande zugeführt werden könnten; betrüge diese Erhöhung doch nicht einmal 300 K jährlich. Die Übertragung einer Anzahl richterlicher Geschäfte an die Gerichtskanzleien, an sich sehr erwägenswert, würde wohl eine gleich große Ersparnis an Richterstellen bedeuten und damit das gleiche Resultat ohne eine so tiefgreifende Veränderung der Gerichtsorganisation bewirken; ebenso würde die Umwandlung einer namhaften Anzahl von Richterstellen der siebenten in solche der sechsten Rangsklasse hinsichtlich des Gehaltes dasselbe Resultat wie der vorgeschlagene Übergang zum Einzelrichtertum ohne die Revolutionierung der Organisation erreichen. Es ist aber auch keine Ziffer welche der Justizverwaltung gestattete — vorläufig dahingestellt, ob sie möglich ist — die Auswahl der Anwärter für die Richterstellen nach anderen Grundsätzen als bisher vorzunehmen, etwa einen strengeren Maßstab anzulegen als jetzt: ob 5146 oder 4800 Stellen besetzt sein müssen, das ist bei der Größe dieser Ziffern, für diese Frage offensichtlich gleichgültig; selbst wenn man

Digitized by Google

mit dem Übergang zur ausschließlichen Einzelgerichtsbarkeit noch die Verstärkung der Tätigkeit der Gerichtskanzleien verbindet, wird man nicht unter 4400 Richterstellen sein Auslangen finden und dazu noch bald wieder an ihre Erhöhung denken müssen.

Ich muß es also verneinen, daß diese Richtererſparnis ernstlich in Betracht kommt, daß sie eine strengere Auswahl der Anwärter für das Richteramt (dahingestellt bleibe, ob sie überhaupt nötig und möglich ist) und eine erhebliche Besserung der Bezahlung der Richter gestattet. Dieses Argument für den Übergang von der Kollegial- zur Einzelgerichtsbarkeit versagt. Mein Ergebnis steht allerdings in direktem Gegensatze zu jenem von Adickes, a. a. O., S. 50 ff., der ausrechnet, daß England mit 253, Schottland gar mit 76 Berufsrichtern sein Auslangen finde, und der da meint, eine wenn auch keineswegs mechanische Übertragung der englischen Organisation (in Zivil- und Strafsachen freilich) auf Deutschland würde eine außerordentliche Ersparnis von Richtern bewirken müssen. Ich kann die Grenzen meines Themas nicht so weit überschreiten, um auf dieses Problem der Richtererſparnis in Gänze eingehen zu können. Insoweit es aber durch den Übergang zur Einzelgerichtsbarkeit gelöst werden soll, meine ich es für Österreich rechnerisch erledigt zu haben. Sind meine Ziffern auch nur annähernd richtig, so ist es mit der Anglomanie hier aus. Sonst aber verweise ich gegen Adickes nur auf die ernsten Bemerkungen von Wach in der Deutschen Juristenzeitung 1908, S. 13, der davor warnt, sich „durch kenntnislose, dilettantische Exemplifikation“ auf England irreführen zu lassen, von Heinrich Gerland, „Die englische Gerichtsverfassung in ihrer gegenwärtigen Entwicklung und die deutsche Gerichtsreform“, der S. 66 sagt: „Geht doch die englische Entwicklung deutlich immer mehr dem kontinentalen Vorbild nach“; insbesondere aber weise ich auf die Schrift von Friedrich Stein, „Zur Justizreform“ hin, deren Studium nicht ernstlich genug empfohlen werden kann. Sie bietet ein prächtiges Beispiel für meine frühere Behauptung, daß man die Bedeutung einer ausländischen Einrichtung durchaus nicht zu beurteilen vermöge, wenn man lediglich die Einrichtung selbst kennt. Stein weist nämlich in einer für mich völlig überzeugenden Weise nach, daß die geringe, übrigens von ihm mit 530 berechnete Zahl der englischen Berufsrichter sich nur aus einer großen Zahl von Einrichtungen der englischen Gerichtsverfassung und des englischen Verfahrens, Rechtsmittel- und Kostenwesens erklärt, die nicht nur von den Engländern selbst nicht als musterhaft angesehen werden, sondern die auch auf Deutschland schlechthin unübertragbar sind; würden wir uns etwa eine Rechtsnorm gefallen lassen, die die Zulässigkeit der Berufung u. U. von der Erlaubnis des judex a quo abhängig macht? Oder eine Einrichtung des Revisionsverfahrens, bei der der Verlierende durchschnittlich 15.000 K an Kosten zu bezahlen hat?

4. Von mehr Bedeutung als die bisher besprochenen Er-

Digitized by Google

wägungen erscheint der Hinweis auf die Größe der Gerichtshofsprengel. Dieses territoriale Moment ist geeignet zu bestechen; denn es ist richtig, daß Einzelgerichte für die Bevölkerung leichter zugänglich sind, als Kollegialgerichte; man vermag eben jene leichter an kleineren Orten unterzubringen als diese. Am weitesten war hierin den Wünschen der Bevölkerung die Patrimonialgerichtsbarkeit entgegengekommen; als der Staat sie durch seine Justiz ablöste, bezahlte die Bevölkerung des flachen Landes diesen Übergang zu einer besseren Gerichtsverwaltung mit einer erheblichen Verminderung der Gerichtsstellen, und infolgedessen mit einer schwereren Zugänglichkeit derselben. Im kleineren Maßstab wiederholte sich dieser Vorgang im Jahre 1898, als die ländlichen Bezirksgerichte einen freilich nicht erheblichen Teil ihrer früher dem Streitwerte nach unbegrenzten Zuständigkeit an die Gerichtshöfe abgaben. Es ist nicht zu verwundern, daß bäuerliche Vertreter im Reichsrate oder in den Landtagen von Zeit zu Zeit auf diese Erschwerung der Rechtspflege für die Landbevölkerung verweisen, und jenen Zustand herbeiwünschen, in dem sich das Zuständigkeitsgebiet der ländlichen Bezirksgerichte von 1849 bis 1898 befand. Ihr Standpunkt wird dadurch noch erklärlicher, daß die Errichtung neuer Gerichtshöfe erster Instanz äußerst selten ist, daß also die Gerichtshofsprengel in der Regel eben so groß geblieben sind, als sie vor fünfzig Jahren waren, wenn auch der Gerichtshof durch Eisenbahnen und andere Transportmittel jetzt wohl fast überall ebenso leicht zugänglich geworden ist, als es im Jahre 1849 das Bezirksgericht war. Das kompensiert nämlich den entstandenen Nachteil deshalb nicht ganz, weil das geltende Verfahren das persönliche Erscheinen der Parteien häufiger erfordert, als der frühere Zivilprozeß.

Dennoch ist dieses ganze Argument von der schwereren oder leichteren Zugänglichkeit der Gerichte für die Zivilprozeßsachen in Wahrheit ohne ernste Bedeutung. Es taucht ja nur für die Orte auf, an denen nicht ohnedies sowohl ein Bezirksgericht als auch ein Gerichtshof ihren Sitz haben. Nun gibt es freilich unter diesen anderen Orten noch zahlreiche mit vielen Zivilprozeßsachen, wie etwa Aussig, Baden, viele galizische Orte. Aber für den weitaus größten Teil der Bezirksgerichte auf dem Lande, Galizien etwa und die Bukowina ausgenommen, spielen die Zivilprozesse überhaupt nicht die Haupt-, und jene über 1000 Kronen eine ganz kleine Nebenrolle. Praktisch bedeutsam ist das Problem des völligen Überganges zur Einzelgerichtsbarkeit in Zivilprozeßsachen darum für diese meisten Gerichte überhaupt nicht, sondern nur für jene Bezirksgerichte am Sitze von Industrie und Handel, an denen nicht ohnedies auch ein Gerichtshof sich befindet. Bei diesen ist aber wieder die Entfernung vom Gerichtshause infolge der besonders guten Kommunikationsmittel ohne nachteilige Bedeutung.

Digitized by Google

V.

Wie alle bisher geprüften, so vermag also auch das Argument von der leichten und schweren Zugänglichkeit der Gerichtsstellen für die Frage nicht entscheidend zu werden, ob die Kollegialgerichte erster Instanz in Zivilsachen zu beseitigen seien. Aber selbst wenn es nach den Verhältnissen der Bevölkerung von größerer Bedeutung wäre, und wenn alle bisher geprüften Argumente für die Einzelgerichtsbarkeit sprächen, dürften sie nicht beachtet werden. Denn im Gegensatz zu Krückmann (in der Jur. Wochenschrift, 1907, S. 383) und vielleicht auch zu Meneſtrina (il processo civile nello stato pontifico, S. 40) und K. Schneider (ZZP. Bd. 37, S. 362f.) meine ich: die Einzelgerichtsbarkeit in Zivilprozeßſachen erſter Inſtanz iſt der Regel nach ſchlechter als die Kollegialgerichtsbarkeit.

Wach faßt dieſen Satz noch ſchärfer, indem er ſagt: „Nimmermehr iſt der Einzelrichter dem Kollegium gleichwertig.“ Ich möchte nicht „nimmermehr“ ſagen; wer weiß, was eine ferne Zukunft bringt? Aber für unſere Zeit und für die abſehbare Zukunft iſt der Satz Wachs richtig, iſt die Einzelgerichtsbarkeit zwar im Verfahren außer Streitſachen das relativ Beſte, in Zivilprozeß- und wohl auch in Strafſachen aber nur das kleinere von zwei Übeln.

1. Der Grund hierfür ſcheint mir vor allem in den Perſonen der Juſtizanwärter zu liegen. Das iſt freilich ein heikles Thema; aber es muß angeſchnitten werden.

Der übliche Gedankengang der Anhänger der unbegrenzten Einzelgerichtsbarkeit iſt da etwa folgender: es ſei richtig, daß nicht alle der jetzigen Richter als Einzelrichter verwendbar ſeien; aber bei der Verminderung der Richterſtellen und der Hebung des Richteranſehens und der Richtergehalte würden ganz andere, viel beſſer qualifizierte Juſtizanwärter zur Verfügung ſtehen, und dieſen könnte man dann auch als Einzelrichter die ſchwierigſten Prozeſſe über die höchſten Streitwerte anvertrauen. Dieſe Erwägung halte ich für unhaltbar. Selbſt wenn man die Zahl der Richter erheblich, bis auf ein Drittel herabſetzen könnte (was keinesfalls durch die Einführung der Einzelgerichtsbarkeit in Zivilprozeßſachen erreichbar iſt) würde ſich eine Veränderung der angedeuteten Art auch in abſehbarer Zeit nicht vollziehen.

Digitized by Google

Es liegt dies eben an den Personen der Anwärter für das Richteramt. Wie jetzt, so wird zwar auch später die Justizverwaltung unter den zahllosen jungen Juristen eine fast unbeschränkte Auswahl haben. Aber da sie auch bei einer sehr erheblichen Verbesserung der Richterstellungen mit den Privatdiensten für vortreffliche Juristen und mit manchen freien Berufen nicht wird konkurrieren können, so wird ihre Auswahl dann doch nicht sorgfältiger sein können als derzeit, selbst wenn die Zahl der Richterstellen erheblich herabgesetzt, die Unabhängigkeit der Richter bis zur völligen Loslösung vom Ministerium gesteigert, die Richtergehalte verdoppelt werden. Die Verstärkung der richterlichen Unabhängigkeit nach manchen Richtungen und die Erhöhung der bedauerlich geringen richterlichen Bezüge erscheint mir allerdings als dringend notwendig; aber ich erwarte davon keine erhebliche Veränderung der Justizanwärter.

Der Unfleiß unserer Studenten der Rechte wird immer wieder, wenn auch stark übertrieben, hervorgehoben. Weniger bekannt sind seine Quellen. Gewöhnlich sucht man sie in der Studienordnung und in den Personen der Universitätslehrer; beides ist falsch. Es ist mir zwar nicht zweifelhaft, daß die Studienordnung einer mäßigen Veränderung bedürftig und zugänglich ist, und es ist auch richtig, daß der eine Lehrer die Studenten mehr als ein anderer in den Hörsaal zieht. Aber wenn man die Verhältnisse der Wiener Universität zugrunde legen darf (an kleinen Universitäten mag es ja ein wenig anders sein), so sind nicht diese Umstände entscheidend. Eine glückliche Lösung aller auftauchenden Personalfragen und eine geschickte Änderung der Studienordnung wird hoffentlich eine große Anzahl von Studenten in die Hörsäle bringen, die sie bisher nicht besuchten. Aber ihre Mehrheit wird doch draußen bleiben, weil sie nicht um der Fehler der Studienordnung und nicht um der Personen der Lehrer willen den Vorlesungen fernbleibt. Für einen großen Teil von ihnen liegt der Grund vielmehr in ihrer Armut: hunderte, oft der tüchtigsten und fleißigsten Studenten, suchen notwendigerweise durch die Erteilung von Unterricht oder als Stenographen usw. schon während der Studienzeit die Mittel zur Lebenserhaltung zu erwerben: viele andere sind hier inskribiert, kommen aber überhaupt niemals nach Wien, weil ihnen hierzu die Mittel abgehen und weil sie als Studenten an eine Erwerbstätigkeit in Wien aus manchen Gründen, etwa wegen des Mangels der erforderlichen Sprachkenntnisse nicht zu gehen wagen. Ein anderer, nicht unerheblicher Teil der Studenten verträgt wieder den Übergang von dem unerhörten Zwange, den auch noch das Obergymnasium auf sie ausübt, zur anscheinend völligen Freiheit an der Universität nicht; er gewöhnt sich infolgedessen gar nicht an den Kollegienbesuch. Aus diesen drei Massen der Kollegienbesucher, der Armen und der Bummler setzt sich das Studentenmaterial zusammen, das zu den (wegen der zahlreichen Autodidakten und Bummler unerläßlichen vielen) Prüfungen kommt. Im großen, und

Digitized by Google

hat sich denn auch, wie bekannt, nichts mehr geändert, als der Staat diese Patrimonialgerichte und sonstigen Ortsgerichte aufhob und an ihre Stelle zuerst die Bezirksgerichte und gemischten Bezirksämter, dann die Bezirksgerichte setzte: der Gegensatz der Kollegial- und der Einzelgerichtsbarkeit blieb bestehen, und jene galt offensichtlich als die bessere, da man ihr nicht nur in der Stadt (im engeren Gerichtshofsprengel) die höher bewerteten Streitsachen, sondern selbst auf dem flachen Lande (im weiteren Sprengel), auf dem zeitweilig prinzipiell die sachliche Zuständigkeit seiner Bezirksgerichte unbegrenzt war, gewisse als besonders wichtig erachtete Rechtssachen zuwies.

Diese Tatsachen wiegen schwer. Eine Rechtskontinuität vor fast zweihundert Jahren, aufrechterhalten unter den verschiedensten politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen, in der absoluten und in der konstitutionellen Monarchie, im Agrikultur- und im Industriestaat, im Zeitalter der schlechtesten Kommunikationsverhältnisse und in jenem der Dampf- und elektrischen Eisenbahnen und der Automobile, aufrechterhalten unter einem mündlichen, schriftlichen und wieder mündlichen Verfahren — eine solche Rechtskontinuität bietet eine starke Gewähr für die Richtigkeit der durch sie vertretenen Gedanken. Es ist selbstverständlich, daß die Tatsache, eine Institution sei alt, sie nicht vor Änderung bewahren darf; würde doch sonst jeder Fortschritt verhindert. Aber hier ist die Institution nicht nur alt, sondern unter den verschiedensten Verhältnissen gleich geblieben, obwohl um sie herum sich alles änderte; dazu besteht sie auch in allen europäischen Staaten mit einer der österreichischen gleichen oder ähnlichen Rechtsentwicklung. Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte sprechen für die Institution. Das sind doch starke Argumente für die Aufrechterhaltung der kollegialen Rechtsprechung erster Instanz in Zivilsachen. Es würde sehr gewichtiger Gründe bedürfen, um diese Argumente zu widerlegen.

Digitized by Google

IV.

Gibt es derart gewichtige Gründe?

Ich fasse zusammen, was ich an solchen zugunsten der ausschließlichen Einzelgerichtsbarkeit erster Instanz habe aussprechen hören: „Aus drei mittelmäßigen Richtern wird noch lange kein guter;" „man weiß nie, ob nicht im Kollegium der Tüchtige überstimmt ist und der Untüchtige den Ausschlag gegeben hat;" „in jedem Richterkollegium ist einer der Gescheiteste, dieser eine befindet sich aber in der Minorität." Die Unabhängigkeit der Einzelrichter sei größer, ihr Verantwortlichkeitsgefühl gesteigerter, ihre Kenntnis der Lebensverhältnisse besser als jene der Kollegialrichter. Auch werde die Qualität der Richter eine bessere sein, wenn man ihre Zahl vermindere und dazu diene die Einführung der Rechtsprechung durch Einzelrichter. Diese Einführung werde auch das Budget entlasten und hierdurch die Möglichkeit geben, die Richterstellen, besser als es jetzt geschieht, zu dotieren; auch das werde zur Hebung der Richterqualität beitragen, da sich dann tüchtigere Leute als jetzt dem Richterberufe widmen würden. Endlich bedeute der Übergang zur Einzelgerichtsbarkeit eine wesentliche Erleichterung des Zuganges zum Gerichte, eine Beschleunigung des Verfahrens und eine Vereinfachung der Gerichtsorganisation und namentlich der Zuständigkeitsordnung.

Diese Gründe sollen nun der Reihe nach erwogen werden. 1. Das zuletzt genannte Bedürfnis nach Vereinfachung des Apparates, dem Ružicka Ausdruck gegeben hat, besteht. Wir haben eine für die Laien und nicht selten auch für die Juristen verwirrende Fülle von Gerichtstypen und Zuständigkeitsregeln; dem Bedürfnisse der Sinnfälligkeit der Zuständigkeitsnormen, dem schon Franz Klein, Pro futuro S. 63 einen so beredten Ausdruck gegeben hat, ist leider im geltenden Rechte nicht zureichend entsprochen. Allzustark hat sich im Regierungsentwurf und in den Beratungen der Ausschüsse und Kommissionen der beiden Häuser des Reichsrates sowohl der Wunsch geltend gemacht, Bestehendes auf diesem Gebiete zu erhalten, als auch jener, jedem Bedürfnisse durch eine besondere Zuständigkeitsregel entgegenzukommen. Freilich zeigten sich diese Tendenzen hauptsächlich bei der örtlichen Zuständigkeitsordnung, die für das Erkenntnisverfahren des Zivilprozesses erster Instanz nicht weniger als 51 Zuständigkeitsgründe kennt; aber jene Bestrebungen waren

Digitized by Google

auch bei der Regelung der sachlichen Zuständigkeit mit Erfolg tätig. Vereinfachungen wären da wirklich nützlich und auch möglich, wenn man sich entschließen könnte, zugunsten der Sinnfälligkeit und Übersichtlichkeit der Rechtsordnung auf die Begünstigung einer ganzen Reihe von Rechtsschutzansprüchen durch besondere Zuständigkeitsregeln zu verzichten: könnte nicht z. B. jene über den abgeleiteten allgemeinen Gerichtsstand der Ehefrau, jene der retinierten Sache, des Klaggegenstandes entfallen? Und könnte man nicht vielleicht die Teilung der Gerichtshofzuständigkeit in solche der Landes-, Handels- und Bergrechtssenate selbst dann ersparen, wenn man schon nicht mit Otto Frankel (Grünhuts Zeitschrift, XIX., S. 216 ff.) und Skedl S. 212 auf die Zuziehung der Laien zur Rechtsprechung in Handels-, See- und Bergrechtssachen verzichten will? Der jetzige Zustand bringt es z. B. mit sich, daß der Handelssenat des Kreisgerichtes sich für sachlich unzuständig erklären muß, wenn desselben Gerichtes Zivilsenat zuständig ist und daß ein Fehler des Handelssenates hier mit Nichtigkeit bedroht ist (§ 104 JN., § 477, Z. 3 ZPO.). Das ist doch ein durch die §§ 61—64 JN. zwar gemilderter, aber nicht zureichend, für die Landesgerichte Wien, Prag und Triest sogar gar nicht (Pollak, Zivilprozeßrecht S. 283) beseitigter Übelstand, der die Zeit und die Kräfte der Parteien und des Gerichtes ohne einen zureichenden Grund in Anspruch nimmt, wie z. B. die amtlich veröffentlichte Entscheidung Nr. 1023 zutreffend beweist. Man beseitigt ihn am besten, wenn man diese Normen über die Differenzierung der Zivil-, Handels- und Bergrechtssenate von Zuständigkeitsregeln zu solchen der Geschäftsverteilung herabdrückt (Pollak, Zivilprozeßrecht, S. 215) und, da man sich nicht entschlossen hat, die Handelsgerichte Wien, Prag und Triest als selbständige Gerichte aufzuheben, wenigstens das Verbot der Prorogation auf die Handels- und Bergrechtssenate beseitigt.

Aber die berechtigte Tendenz nach Vereinfachung vermag die Forderung nach der Einzelgerichtsbarkeit nicht zu stützen; denn die Vereinfachung darf doch kein Selbstzweck sein.

2. Noch weniger kann diese Forderung durch den Hinweis auf die Beschleunigung des Verfahrens gesichert werden. Das ist in Österreich kein Argument, da auch der Gerichtshofprozeß zureichend schnell ist. Um der Schnelligkeit willen brauchen wir zur Einzelgerichtsbarkeit nicht überzugehen. Meint man aber den Gang des Gerichtshofprozesses noch beschleunigen zu müssen, so ist das durch die Abschaffung der obligatorischen Klagebeantwortung leicht zu erreichen. Unser Prozeß legt auf die vorbereitenden Schriftsätze einschließlich der Klagebeantwortung im Gerichtshofprozesse freilich einen großen Wert, und seine Meinung war nicht nur die des Gesetzgebers, sondern auch die herrschende; auch ich habe die Auffassung vertreten, man bedürfe der vorbereitenden Schriftsätze, um den Verhandlungsvertagungen zu entgehen, die sonst durch die Notwendigkeit

Digitized by Google

der Informationseinholung auf das Tatsachenvorbringen des Gegners sich als erforderlich erweisen würden. Die Erfahrung hat eines Besseren belehrt, und schon im Jahre 1903 konnte ich in der Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß XXXI., S. 425 schreiben, „daß es so gut wie niemals ein Vorbringen des Prozeßgegners gibt, welches die andere Prozeßpartei überraschen und zur Stellung eines Vertagungsantrages bringen darf. Das Prozeßmaterial ist vielmehr .... beiden Prozeßparteien aus den Vorgängen zwischen ihnen selbst, aus den Verhandlungen vor dem Prozeß, aus den eingeholten Erkundigungen, aus Briefen usw. derart völlig bekannt, daß sie genau wissen können, welche Einreden, Repliken sie zu gewärtigen haben." Der vorbereitenden Schriftsätze bedarf es hierzu wenigstens in der Regel durchaus nicht; sollten diese den Gang des Verfahrens verlangsamen, so kann man sie, namentlich die obligatorische Klagebeantwortung, also abschaffen: die Kenntnis der Parteivertreter vom Sachverhalte wird darunter so gut wie gar nicht leiden, die Mündlichkeit der Verhandlung wird sogar gewinnen.

3. Als ein weiteres Moment für die Einzelgerichtsbarkeit wird die Gelderspannis bezeichnet und es wird die finanzielle Bedeutung der von den Freunden der Einzelgerichtsbarkeit vorgeschlagenen Maßregel deshalb von diesen oft in den Vordergrund gestellt. Die Möglichkeit von Ersparnissen dürfte nun gewiß nicht entscheidend sein: die Justiz ist einer der wichtigsten Gegenwerte, die der Staat seinen Angehörigen für die vielfachen Opfer bietet, welche er ihnen auferlegt; an diesem Gegenwerte, oft dem wesentlichsten für den Armen, darf nicht gespart werden. Aber das Argument versagt schon aus einem ganz anderen Grunde: die Ersparnis, die durch den Übergang von der Kollegial- zur Einzelgerichtsbarkeit erzielt werden kann, ist überhaupt nicht bedeutend. Kaum, daß sie das Budget des Staates nennenswert entlasten würde; keinesfalls vermöchte die ersparte Summe die Richtergehalte derart zu erhöhen, daß hierdurch (falls ein solches vorhanden sein sollte) ein besser qualifiziertes Personalmaterial herangezogen werden könnte, als jetzt. Es ist der Mühe wert, auf diesen Punkt einzugehen, da das Argument oft gehört wird: ein gut bezahlter Einzelrichter sei besser als drei mittelmäßig bezahlte Kollegialrichter; man könne nun durch den Übergang zur ausschließlichen Einzelgerichtsbarkeit erster Instanz so viel Richter ersparen, daß der verbleibende Rest sorgfältiger ausgewählt werden, und daß die Richterstellen den Begabtesten durch hohe Gehalte lockend gemacht werden können.

Ich lasse dabei die von v. Engel in der „Neuen Freien Presse" vom 1. August 1907, Nr. 15.424 aufgeworfene, sehr wichtige Frage offen, ob durch die Einführung des Grundsatzes von der Reinhaltung des richterlichen Amtes der Erfolg erreichbar ist, daß sehr viele Richter erspart werden könnten und ob man dieses Erfolges bedarf und ihn dazu ausnützen könnte, um der sogenannten „Proletarisierung"

Digitized by Google

des Richterstandes zu entgehen. Diese Frage ist viel zu wichtig, als daß sie hier nebenher abgetan werden dürfte; sie bedarf einer eingehenden, auch auf statistische Daten gestützten Untersuchung. Hier soll darum nur die Frage erörtert werden, welche Wirkung auf die Richteranzahl der völlige Übergang zur Einzelgerichtsbarkeit erster Instanz in Zivilprozeßsachen hätte? Für diese Frage muß dann allerdings behauptet werden, daß auf eine erhebliche Verminderung der Richterzahl durch den völligen Übergang zur Einzelgerichtsbarkeit nicht gerechnet werden darf.

Es liegt nämlich schon jetzt in Österreich und auch in Deutschland der Schwerpunkt des Zivilprozesses im bezirksgerichtlichen und amtsgerichtlichen Verfahren: rund 88% der Prozesse in Deutschland, rund 90% derselben in Österreich spielen sich schon jetzt vor Einzelgerichten ab. Im Jahre 1905 sind in Österreich bei den Bezirksgerichten 1,449.095, bei den Gerichtshöfen 144.001 Klagen eingelaufen, unter denen 103.637 Wechselklagen waren; 112.830 kontradiktorischen Urteilen im bezirksgerichtlichen Verfahren, zu denen noch die auf Grund mündlicher Verhandlung gefällten Endbeschlüsse des Besitzstörungsverfahrens kommen, standen im gleichen Jahre 10.078 kontradiktorische Urteile der Gerichtshöfe gegenüber, unter denen eine gewiß nicht geringe Zahl im Wechselprozesse erging. Es wurde also in Österreich nicht einmal der zehnte Teil aller Klagen bei den Kollegialgerichten überreicht, nicht einmal 10% der kontradiktorischen Urteile von diesen gefällt. Es ist schon darnach klar, daß der völlige Übergang zur Einzelgerichtsbarkeit eine wesentliche Richtererspamis nicht bringen kann.

Leider vermag ich nicht ziffermäßig anzugeben, wie viel Richterstellen würden wegfallen können, weil die Justizstatistik die Beschäftigung der Richter nicht nachweist und auch schwerlich nachzuweisen vermag, da der einzelne Richter in der Regel nicht bloß mit einer Gattung von Geschäften befaßt ist. Wir wissen also gar nicht, wieviel Richter mit Zivilprozeßsachen befaßt sind. Doch sind auf Grund der amtlichen Ziffern Schätzungen möglich. Eine solche versuche ich. Am 1. Jänner 1907 zählte Österreich (die Auskultanten abgerechnet), nach der Veröffentlichung im Verordnungsblatt des Justizministeriums, XIII., ex 1907, S. 184 ff., 4764 Richter erster Instanz, davon 2723 an Orten, die keinen Gerichtshof hatten und 2041 an solchen, die ihn hatten. Nur diese 2041 kommen hier in Betracht; sie sitzen in rund 70 Städten und besetzen dort sowohl die Gerichtshof-, als die Bezirksgerichtsstellen. Die mir zur Verfügung stehende Statistik gibt keinen Aufschluß über die Verteilung dieser 2041 Richter unter die Kollegial- und die Bezirksgerichte; aber nach der Zahl der zu besetzenden Bezirksgerichte von etwa hundert und nach der Zahl der zur Verfügung stehenden 794 Gerichtssekretäre und Gerichtsadjunkten darf man wohl annehmen, daß diese städtischen Bezirksgerichte mehr als 600 Richter

Digitized by Google

in Anspruch nehmen. Es bleiben also etwa 1400—1450 Richterstellen bei den Gerichtshöfen, von denen die Hälfte für Straf-, Nachlaß-, Konkurs-, Grundbuchsachen usw. und etwa noch für die Justizverwaltung in Betracht kommt. Für Zivilprozeßsachen bleiben 700 Kollegialrichter erster Instanz in Österreich übrig und wenn zwei Drittel davon erspart würden (ein Drittel müßte doch mindestens als Einzelrichter fungieren), so würden im ganzen Reiche etwa 450 Stellen und ihre Gehalte erspart, also noch nicht 10% der Richter erster Instanz! Der finanzielle Effekt der Reform, sei es zugunsten des Ärars, sei es zugunsten der verbleibenden Richter, wäre schon darnach unbedeutend: Die Gehaltserhöhung für einen Gerichtssekretär würde demnach etwa 480 K jährlich betragen.

Die Ersparnis an Richtern ist aber mit 450 Stellen noch immer zu hoch geschätzt. Es darf nämlich folgendes nicht übersehen werden: die Handels- und Bergrechtssenate sind nur mit zwei Richtern besetzt (die dritte Stelle nimmt ein Laie ein); die Zahl der 74 Gerichtshofpräsidenten darf man wegen ihrer vielen Justizverwaltungsgeschäfte auch nur zur Hälfte für Zivilprozeßsachen in Anschlag bringen und es würde ein viel weitergreifendes Berufungsverfahren und es würden mehr Berufungssenate, als jetzt (in erster und zweiter Instanz) vorhanden sind, nötig sein, wenn nur mehr Einzelrichter in erster Instanz auch in den größten Sachen richten. So wird man die Ersparnis in Wahrheit mit 300 Stellen eher über- als unterschätzt haben. Nun zählt Österreich in allen drei Instanzen, die Auskultanten nicht mitgerechnet, 5146 Richter: etwa 6% der Richterstellen sind es also, die durch den vollständigen Übergang zur Einzelgerichtsbarkeit in Zivilprozessen erster Instanz erspart werden können!

Das ist gewiß keine Ziffer, welche eine Gehaltserhöhung solchen Stiles gestattet, daß dadurch andere Persönlichkeiten als bisher dem Richterstande zugeführt werden könnten; betrüge diese Erhöhung doch nicht einmal 300 K jährlich. Die Übertragung einer Anzahl richterlicher Geschäfte an die Gerichtskanzleien, an sich sehr erwägenswert, würde wohl eine gleich große Ersparnis an Richterstellen bedeuten und damit das gleiche Resultat ohne eine so tiefgreifende Veränderung der Gerichtsorganisation bewirken; ebenso würde die Umwandlung einer namhaften Anzahl von Richterstellen der siebenten in solche der sechsten Rangsklasse hinsichtlich des Gehaltes dasselbe Resultat wie der vorgeschlagene Übergang zum Einzelrichtertum ohne die Revolutionierung der Organisation erreichen. Es ist aber auch keine Ziffer welche der Justizverwaltung gestattete — vorläufig dahingestellt, ob sie möglich ist — die Auswahl der Anwärter für die Richterstellen nach anderen Grundsätzen als bisher vorzunehmen, etwa einen strengeren Maßstab anzulegen als jetzt: ob 5146 oder 4800 Stellen besetzt sein müssen, das ist bei der Größe dieser Ziffern, für diese Frage offensichtlich gleichgültig; selbst wenn man

Digitized by Google

mit dem Übergang zur ausschließlichen Einzelgerichtsbarkeit noch die Verstärkung der Tätigkeit der Gerichtskanzleien verbindet, wird man nicht unter 4400 Richterstellen sein Auslangen finden und dazu noch bald wieder an ihre Erhöhung denken müssen.

Ich muß es also verneinen, daß diese Richtererſparnis ernstlich in Betracht kommt, daß sie eine strengere Auswahl der Anwärter für das Richteramt (dahingestellt bleibe, ob sie überhaupt nötig und möglich ist) und eine erhebliche Besserung der Bezahlung der Richter gestattet. Dieses Argument für den Übergang von der Kollegial- zur Einzelgerichtsbarkeit versagt. Mein Ergebnis steht allerdings in direktem Gegensatze zu jenem von Adickes, a. a. O., S. 50 ff., der ausrechnet, daß England mit 253, Schottland gar mit 76 Berufsrichtern sein Auslangen finde, und der da meint, eine wenn auch keineswegs mechanische Übertragung der englischen Organisation (in Zivil- und Strafsachen freilich) auf Deutschland würde eine außerordentliche Ersparnis von Richtern bewirken müssen. Ich kann die Grenzen meines Themas nicht so weit überschreiten, um auf dieses Problem der Richtererſparnis in Gänze eingehen zu können. Insoweit es aber durch den Übergang zur Einzelgerichtsbarkeit gelöst werden soll, meine ich es für Österreich rechnerisch erledigt zu haben. Sind meine Ziffern auch nur annähernd richtig, so ist es mit der Anglomanie hier aus. Sonst aber verweise ich gegen Adickes nur auf die ernsten Bemerkungen von Wach in der Deutschen Juristenzeitung 1908, S. 13, der davor warnt, sich „durch kenntnislose, dilettantische Exemplifikation“ auf England irreführen zu lassen, von Heinrich Gerland, „Die englische Gerichtsverfassung in ihrer gegenwärtigen Entwicklung und die deutsche Gerichtsreform“, der S. 66 sagt: „Geht doch die englische Entwicklung deutlich immer mehr dem kontinentalen Vorbild nach“; insbesondere aber weise ich auf die Schrift von Friedrich Stein, „Zur Justizreform“ hin, deren Studium nicht ernstlich genug empfohlen werden kann. Sie bietet ein prächtiges Beispiel für meine frühere Behauptung, daß man die Bedeutung einer ausländischen Einrichtung durchaus nicht zu beurteilen vermöge, wenn man lediglich die Einrichtung selbst kennt. Stein weist nämlich in einer für mich völlig überzeugenden Weise nach, daß die geringe, übrigens von ihm mit 530 berechnete Zahl der englischen Berufsrichter sich nur aus einer großen Zahl von Einrichtungen der englischen Gerichtsverfassung und des englischen Verfahrens, Rechtsmittel- und Kostenwesens erklärt, die nicht nur von den Engländern selbst nicht als musterhaft angesehen werden, sondern die auch auf Deutschland schlechthin unübertragbar sind; würden wir uns etwa eine Rechtsnorm gefallen lassen, die die Zulässigkeit der Berufung u. U. von der Erlaubnis des judex a quo abhängig macht? Oder eine Einrichtung des Revisionsverfahrens, bei der der Verlierende durchschnittlich 15.000 K an Kosten zu bezahlen hat?

4. Von mehr Bedeutung als die bisher besprochenen Er-

Digitized by Google

wägungen erscheint der Hinweis auf die Größe der Gerichtshofsprengel. Dieses territoriale Moment ist geeignet zu bestechen; denn es ist richtig, daß Einzelgerichte für die Bevölkerung leichter zugänglich sind, als Kollegialgerichte; man vermag eben jene leichter an kleineren Orten unterzubringen als diese. Am weitesten war hierin den Wünschen der Bevölkerung die Patrimonialgerichtsbarkeit entgegengekommen; als der Staat sie durch seine Justiz ablöste, bezahlte die Bevölkerung des flachen Landes diesen Übergang zu einer besseren Gerichtsverwaltung mit einer erheblichen Verminderung der Gerichtsstellen, und infolgedessen mit einer schwereren Zugänglichkeit derselben. Im kleineren Maßstab wiederholte sich dieser Vorgang im Jahre 1898, als die ländlichen Bezirksgerichte einen freilich nicht erheblichen Teil ihrer früher dem Streitwerte nach unbegrenzten Zuständigkeit an die Gerichtshöfe abgaben. Es ist nicht zu verwundern, daß bäuerliche Vertreter im Reichsrate oder in den Landtagen von Zeit zu Zeit auf diese Erschwerung der Rechtspflege für die Landbevölkerung verweisen, und jenen Zustand herbeiwünschen, in dem sich das Zuständigkeitsgebiet der ländlichen Bezirksgerichte von 1849 bis 1898 befand. Ihr Standpunkt wird dadurch noch erklärlicher, daß die Errichtung neuer Gerichtshöfe erster Instanz äußerst selten ist, daß also die Gerichtshofsprengel in der Regel eben so groß geblieben sind, als sie vor fünfzig Jahren waren, wenn auch der Gerichtshof durch Eisenbahnen und andere Transportmittel jetzt wohl fast überall ebenso leicht zugänglich geworden ist, als es im Jahre 1849 das Bezirksgericht war. Das kompensiert nämlich den entstandenen Nachteil deshalb nicht ganz, weil das geltende Verfahren das persönliche Erscheinen der Parteien häufiger erfordert, als der frühere Zivilprozeß.

Dennoch ist dieses ganze Argument von der schwereren oder leichteren Zugänglichkeit der Gerichte für die Zivilprozeßsachen in Wahrheit ohne ernste Bedeutung. Es taucht ja nur für die Orte auf, an denen nicht ohnedies sowohl ein Bezirksgericht als auch ein Gerichtshof ihren Sitz haben. Nun gibt es freilich unter diesen anderen Orten noch zahlreiche mit vielen Zivilprozeßsachen, wie etwa Aussig, Baden, viele galizische Orte. Aber für den weitaus größten Teil der Bezirksgerichte auf dem Lande, Galizien etwa und die Bukowina ausgenommen, spielen die Zivilprozesse überhaupt nicht die Haupt-, und jene über 1000 Kronen eine ganz kleine Nebenrolle. Praktisch bedeutsam ist das Problem des völligen Überganges zur Einzelgerichtsbarkeit in Zivilprozeßsachen darum für diese meisten Gerichte überhaupt nicht, sondern nur für jene Bezirksgerichte am Sitze von Industrie und Handel, an denen nicht ohnedies auch ein Gerichtshof sich befindet. Bei diesen ist aber wieder die Entfernung vom Gerichtshause infolge der besonders guten Kommunikationsmittel ohne nachteilige Bedeutung.

Digitized by Google

V.

Wie alle bisher geprüften, so vermag also auch das Argument von der leichten und schweren Zugänglichkeit der Gerichtsstellen für die Frage nicht entscheidend zu werden, ob die Kollegialgerichte erster Instanz in Zivilsachen zu beseitigen seien. Aber selbst wenn es nach den Verhältnissen der Bevölkerung von größerer Bedeutung wäre, und wenn alle bisher geprüften Argumente für die Einzelgerichtsbarkeit sprächen, dürften sie nicht beachtet werden. Denn im Gegensatz zu Krückmann (in der Jur. Wochenschrift, 1907, S. 383) und vielleicht auch zu Meneſtrina (il processo civile nello stato pontifico, S. 40) und K. Schneider (ZZP. Bd. 37, S. 362f.) meine ich: die Einzelgerichtsbarkeit in Zivilprozeßſachen erſter Inſtanz iſt der Regel nach ſchlechter als die Kollegialgerichtsbarkeit.

Wach faßt dieſen Satz noch ſchärfer, indem er ſagt: „Nimmermehr iſt der Einzelrichter dem Kollegium gleichwertig.“ Ich möchte nicht „nimmermehr“ ſagen; wer weiß, was eine ferne Zukunft bringt? Aber für unſere Zeit und für die abſehbare Zukunft iſt der Satz Wachs richtig, iſt die Einzelgerichtsbarkeit zwar im Verfahren außer Streitſachen das relativ Beſte, in Zivilprozeß- und wohl auch in Strafſachen aber nur das kleinere von zwei Übeln.

1. Der Grund hierfür ſcheint mir vor allem in den Perſonen der Juſtizanwärter zu liegen. Das iſt freilich ein heikles Thema; aber es muß angeſchnitten werden.

Der übliche Gedankengang der Anhänger der unbegrenzten Einzelgerichtsbarkeit iſt da etwa folgender: es ſei richtig, daß nicht alle der jetzigen Richter als Einzelrichter verwendbar ſeien; aber bei der Verminderung der Richterſtellen und der Hebung des Richteranſehens und der Richtergehalte würden ganz andere, viel beſſer qualifizierte Juſtizanwärter zur Verfügung ſtehen, und dieſen könnte man dann auch als Einzelrichter die ſchwierigſten Prozeſſe über die höchſten Streitwerte anvertrauen. Dieſe Erwägung halte ich für unhaltbar. Selbſt wenn man die Zahl der Richter erheblich, bis auf ein Drittel herabſetzen könnte (was keinesfalls durch die Einführung der Einzelgerichtsbarkeit in Zivilprozeßſachen erreichbar iſt) würde ſich eine Veränderung der angedeuteten Art auch in abſehbarer Zeit nicht vollziehen.

Digitized by Google

Es liegt dies eben an den Personen der Anwärter für das Richteramt. Wie jetzt, so wird zwar auch später die Justizverwaltung unter den zahllosen jungen Juristen eine fast unbeschränkte Auswahl haben. Aber da sie auch bei einer sehr erheblichen Verbesserung der Richterstellungen mit den Privatdiensten für vortreffliche Juristen und mit manchen freien Berufen nicht wird konkurrieren können, so wird ihre Auswahl dann doch nicht sorgfältiger sein können als derzeit, selbst wenn die Zahl der Richterstellen erheblich herabgesetzt, die Unabhängigkeit der Richter bis zur völligen Loslösung vom Ministerium gesteigert, die Richtergehalte verdoppelt werden. Die Verstärkung der richterlichen Unabhängigkeit nach manchen Richtungen und die Erhöhung der bedauerlich geringen richterlichen Bezüge erscheint mir allerdings als dringend notwendig; aber ich erwarte davon keine erhebliche Veränderung der Justizanwärter.

Der Unfleiß unserer Studenten der Rechte wird immer wieder, wenn auch stark übertrieben, hervorgehoben. Weniger bekannt sind seine Quellen. Gewöhnlich sucht man sie in der Studienordnung und in den Personen der Universitätslehrer; beides ist falsch. Es ist mir zwar nicht zweifelhaft, daß die Studienordnung einer mäßigen Veränderung bedürftig und zugänglich ist, und es ist auch richtig, daß der eine Lehrer die Studenten mehr als ein anderer in den Hörsaal zieht. Aber wenn man die Verhältnisse der Wiener Universität zugrunde legen darf (an kleinen Universitäten mag es ja ein wenig anders sein), so sind nicht diese Umstände entscheidend. Eine glückliche Lösung aller auftauchenden Personalfragen und eine geschickte Änderung der Studienordnung wird hoffentlich eine große Anzahl von Studenten in die Hörsäle bringen, die sie bisher nicht besuchten. Aber ihre Mehrheit wird doch draußen bleiben, weil sie nicht um der Fehler der Studienordnung und nicht um der Personen der Lehrer willen den Vorlesungen fernbleibt. Für einen großen Teil von ihnen liegt der Grund vielmehr in ihrer Armut: hunderte, oft der tüchtigsten und fleißigsten Studenten, suchen notwendigerweise durch die Erteilung von Unterricht oder als Stenographen usw. schon während der Studienzeit die Mittel zur Lebenserhaltung zu erwerben: viele andere sind hier inskribiert, kommen aber überhaupt niemals nach Wien, weil ihnen hierzu die Mittel abgehen und weil sie als Studenten an eine Erwerbstätigkeit in Wien aus manchen Gründen, etwa wegen des Mangels der erforderlichen Sprachkenntnisse nicht zu gehen wagen. Ein anderer, nicht unerheblicher Teil der Studenten verträgt wieder den Übergang von dem unerhörten Zwange, den auch noch das Obergymnasium auf sie ausübt, zur anscheinend völligen Freiheit an der Universität nicht; er gewöhnt sich infolgedessen gar nicht an den Kollegienbesuch. Aus diesen drei Massen der Kollegienbesucher, der Armen und der Bummler setzt sich das Studentenmaterial zusammen, das zu den (wegen der zahlreichen Autodidakten und Bummler unerläßlichen vielen) Prüfungen kommt. Im großen, und

Digitized by Google

von glänzenden Ausnahmen abgesehen, entspricht deren Resultat den drei Studentenmassen: die in den Vorlesungen geschulten Kandidaten bestehen die Prüfungen leicht und häufig mit gutem Erfolge; die große Masse der juristischen Autodidakten, häufig sehr fähige Köpfe, besteht sie; die Trödler, die sich dann schnell und schlecht an einer sogenannten Rechtsschule einpauken ließen, sind der unbrauchbare Teil des Materiales.

Es scheint mir nun klar zu sein, daß diese Verhältnisse sich nicht deshalb ändern werden, weil die Justizkarriere ansehnlicher gemacht wird als sie es jetzt ist. So nötig und dringend diese Verbesserung der Richterstellung aus anderen Gründen ist: die jungen Leute werden deshalb nicht mehr als bisher in die Hut der Universität kommen, und daher auch keine fleißigeren und keine besseren Juristen werden als sie es jetzt sind. Dazu bedürfte es neben der Studienänderung und viel mehr als dieser einer gründlichen Umstülpung unserer Obergymnasien und einer Erhöhung des Reichtums im Lande. So aber reflektiert die schlechte Einrichtung unserer Obergymnasien und die Armut des Landes ungünstig zwar nicht auf die Fähigkeiten, aber auf die Ausbildung der Justizanwärter; nur etwa ein Viertel der Kandidaten erlangt „gute" Prüfungsnoten. Die Gesamtheit der dargestellten Übelstände zwingt nun die Justizverwaltung, bei der Auswahl der künftigen Richter sich mit einem Durchschnittsmaß an juristischer Bildung zu begnügen, jetzt nicht minder als später.

2. Ich habe das Bild absichtlich ungeschminkt gelassen; denn es kommt mir auf den energischen Hinweis darauf an, daß man den Übergang zur Einzelgerichtsbarkeit schon mit Rücksicht auf die nicht in erheblichem Maße abänderbaren Personalverhältnisse nicht machen darf. Dem Schatten fehlt aber das Licht durchaus nicht.

Jene Juristen, welche die Justizverwaltung tatsächlich auswählt, sind nämlich in aller Regel gut gewählt. Denn die Rechtskenntnisse der selbständigen österreichischen Richter befähigen sie in der Tat völlig zur vortrefflichen Ausübung der ihnen zugewiesenen Aufgaben; jeder Tag beweist dies. Und an Pflichtreue und Charakterstärke werden diese Richter von niemandem übertroffen; was sie unter schwierigen Verhältnissen bei geringer Bezahlung an Arbeitslast auf sich nehmen und mit Erfolg bewältigen, muß jeden mit Bewunderung erfüllen, der diese Dinge in der Nähe sieht. Was will man mehr? Daß sie nicht Alle Einzelrichter in den schwierigsten Zivilprozeßsachen werden sollen, was verschlägt dies?

Nichts, wenn man ernstlich erwägt, ob denn diese Einzelgerichtsbarkeit wirklich der kollegialen Rechtsprechung sachlich vorzuziehen sei? Ich glaube nicht.

Es ist vor allem ganz gewiß nicht richtig, daß die Richter am Kollegium weltfremder sind, den Gewohnheiten und Anforderungen der Bevölkerung ferner als der Einzelrichter gegenüber stehen. Für

Digitized by Google

Zivilprozeßsachen ist das nicht mehr als eine ganz unbewiesene Redewendung. Freilich sind die Gerichtshofsprengel größer als jene der Bezirksgerichte; aber der Charakter der Bevölkerung, ihre Neigungen und Sitten, ihre Geschäftsgebräuche und Verkehrsformen unterscheiden sich doch nicht nach Bezirksgerichtssprengeln. Und der Richter am Gerichtshof lebt auch durchaus nicht hoch über der Bevölkerung, sondern recht im Mittelstande; wirkt er mehrere Jahre bei demselben Gerichtshofe, so ist er für Zivilprozeßsachen ebenso gut über die Verhältnisse des Sprengels orientiert, als der Einzelrichter in dem seinen. Seine Personalkenntnis ist vielleicht trotz der ständigen Geschäftsverteilung nicht ebenso groß als die des Einzelrichters. Aber diese Kenntnis der einzelnen Bewohner seines Sprengels ist zwar für den Vormundschafts- und Nachlaßabhandlungsrichter von überragender Bedeutung, keineswegs aber für den Prozeßrichter.

Die Unabhängigkeit der Einzelrichter gegenüber der Regierung ist gewiß auch nicht größer als jene der Kollegialrichter. Es wird wohl auch nicht diese Art von Unabhängigkeit sein, an die man in diesem Zusammenhange denkt, sondern jene von den Kollegen; in diesem Sinne wenigstens fassen Niedner und Fischer das Problem an. Der ältere, der höher gestellte Richter beeinflusse den jüngeren, nicht kraft der größeren Erfahrung oder der besseren Rechtskenntnisse, sondern kraft der Autorität des Alters und der Rangklasse. Ich bekenne, daß ich diesem Satze ebensowenig Leben abzugewinnen vermag, als jenem, daß im Kollegium der Gescheiteste in der Minderheit sei, daß aus drei mittelmäßigen Richtern noch kein guter werde usw. Sie alle erscheinen mir bald als ganz unzulässige Generalisierungen, bald als nutzlose Binsenwahrheiten. Gewiß wird aus drei mittelmäßigen Richtern kein guter; aber werden sich diese drei mittelmäßigen Richter als Einzelrichter besser bewähren? Es mag auch vorkommen, daß zwei minder begabte Richter ihren klugen Kollegen überstimmen; aber niemand spricht davon, wie denn die Urteile dieser zwei minder begabten Richter als Einzelrichter ausfallen würden. Ist ein Richter so schwach an Charakter oder Rechtskenntnissen, daß ihn der Vorsitzende zu einer falschen Meinung lediglich deshalb zu bekehren vermag, weil er der Vorsitzende ist: welches Rohr im Winde würde ein solcher Richter als Einzelrichter sein?

Die Menschen ändern ihr Wesen und ihren Charakter, sowie ihre Fähigkeiten nur wenig unter geänderten Verhältnissen; nur für kurze Zeit vermag etwa die Berufung zum Einzelrichter das Verantwortlichkeitsgefühl eines Lässigen zu heben, während jenes des Pflichteifrigen auch im Kollegium nicht erlahmt, dieses sei denn zu zahlreich. Wer, wie Skedl, S. 188, den Einzelrichter u. a. seines gesteigerten Verantwortlichkeitsgefühles wegen dem Kollegium vorzieht, rechnet mit dieser Tatsache zu wenig, nimmt an, daß die Richter alle mehr als jetzt klug, Menschenkenner und gute Juristen

Digitized by Google

sein würden. Diese Annahme läßt sich aber auch begründen, wie ich früher nachzuweisen versuchte. Wären also jetzt wirklich die Törichten, Abhängigen, Schwachen in den Kollegien in der Mehrheit, dann würden sie es ebenso unter den Einzelrichtern sein. Ich glaube aber nicht, daß die schlechten Richter in der Mehrheit sind, oder auch nur eine erhebliche Minderheit bilden, glaube auch nicht, daß die einzelnen Richter nach ihren Fähigkeiten so erheblich differenziert sind, oder sein können, als es nach den Äußerungen der Freunde der Einzelgerichtsbarkeit den Anschein hat. Alle Erfahrung in Österreich spricht dagegen und rechtfertigt die Meinung, es handle sich da um unzulässige Generalisierungen ganz vereinzelter Vorfälle. Die übergroße Mehrzahl der Richter steht einander wie an Rechts- und Menschenkenntnissen, so an Arbeitseifer und Pflichtgefühl im wesentlichen gleich. Oft unterscheidet sich der eine vom anderen nur durch das Temperament und durch einige andere, wenig bedeutsame Eigenschaften: dieser ist pedantischer, als jener; dieser befiehlt gut und geschickt, jener hört genau zu; dieser arbeitet schneller, jener gründlicher usw. Aber so verschieden sie als Menschen sind, als Richter kann man sie in ihrer großen Mehrzahl nicht gar so verschieden voneinander qualifizieren, und keinesfalls darf man sagen, daß zwei von ihnen in einem Senate eine Gefahr für den Dritten bilden.

Schließlich darf auch der folgende Umstand nicht übersehen werden: das Verfahren vor Gerichtshöfen ist breiter, die Erörterung ist vor ihnen vertiefter als vor den Bezirksgerichten. Das beruht zunächst nicht nur auf dem Anwaltszwang, sondern auch darauf, daß der Advokat zwei, wenn schon nicht drei Richter zu überzeugen hat, und daß er schon darum die Argumente sorgfältiger und breiter vorträgt als vor dem Einzelrichter. So ist es denn, wie Sperl in der Gerichts-Zeitung 1908, S. 54 mit Recht bemerkt, leichter, ein guter Votant zu sein, als ein guter Einzelrichter; so vermag auch ein mittelmäßiger oder langsamer Denker die Parteirede und die Situation leichter im Kollegium zu erfassen, denn als Einzelrichter. Der vertieften Erörterung der Rechts- und Tatfragen durch den Parteivertreter entspricht dann noch eine korrespondierende durch das Gericht selbst: der Zwang zur Beratung und Beschlußfassung ist ja für sehr viele Menschen ein nützliches Mittel zur Entfaltung ihrer Geisteskräfte, zur Durcharbeitung ihrer Gedanken bis zur Klarheit. Und in diesem Sinne kann man sogar sagen, daß unter Umständen aus drei mittelmäßigen Einzelrichtern ein gutes Kollegium zusammengestellt werden könne, wenn man schon ausnahmsweise nicht einen guten Vorsitzenden mit zwei tüchtigen, aber etwa verhandlungsungewandten oder scheuen Votanten zur Verfügung hat.

Ich halte also für Österreich die Rechtsprechung durch (kleine) Kollegien für besser als jene durch Einzelrichter, sowohl dann, wenn die Richter gleich tüchtig, als auch dann, wenn es nicht alle gleichmäßig sind. Die Meinung tüchtiger Einzelrichter von der Bedeutung

Digitized by Google

ihres Amtes teile ich, und hielte es für wünschenswert, ihnen das Verbleiben an ihrer Dienstesstelle in einer ähnlichen, wenn auch noch weitergreifenden Weise möglich zu machen, wie jetzt schon den Bezirksrichtern. Aber für große Rechtssachen möge es bei der kollegialen Rechtsprechung bleiben, die eine ungleich bessere Verwendung der einzelnen Richter nach ihren Eigenschaften gestattet, als die einzelrichterliche. Dabei verkenne ich die Richtigkeit der Bemerkung Skedls, S. 180 nicht, daß dieser Gedanke, die durchschnittlich bessere Rechtsprechung den wichtigeren Sachen vorzubehalten, etwas Unsympatisches, weil Plutokratisches hat, und auch der Schwierigkeit der Sache nicht immer gerecht wird. Schon Briegleb hat in ähnlichem Zusammenhang gesagt: „Niemand brauche ihm erst zu sagen, daß es der Maus ebenso weh tue, wenn man ihr das Fell über die Ohren ziehe als dem Ochsen." Gewiß sind Lohn- und Besitzstörungskeiten für das Wirtschaftsleben oder für den Ortsfrieden oft von der höchsten Bedeutung; und Prozesse über kleine Kaufsummen rollen nicht selten die schwierigsten Tat- und Rechtsfragen auf. Man sollte für sie alle Kollegien haben. Aber das geht nicht an, nicht nur aus finanziellen Gründen nicht, sondern auch weil Österreich zu arm an Orten ist, an denen Gerichtshöfe errichtet werden können, und auch deshalb nicht, weil die kleinen Rechtssachen in der Regel, wie bekannt, die Kosten des Gerichtshofprozesses nicht vertragen und nicht lohnen.

So wird es wohl für die Zivilprozeßsachen bei der Teilung der Rechtsprechung zwischen den Gerichtshöfen und den Einzelgerichten bleiben müssen.

Digitized by Google

VI.

Damit ist allerdings nicht gesagt, daß auch die zweitaufgeworfene Frage zu verneinen ist, daß also die Grenzen zwischen den beiden Gerichtstypen so sein müssen, wie sie jetzt gezogen sind. Prinzipielle Bedeutung besitzt dieses Problem freilich nach den dargelegten Ziffern nicht; von einer Richtererspanis erheblicher Natur kann auch bei seiner Bejahung keine Rede sein. Immerhin verdient es Beachtung.

1. In erster Linie steht da die Frage nach einer Verschiebung der Streitwertgrenze. Dr. v. Engel hat eine solche von 5000 K, vor Jahren habe ich solche von 2000 K empfohlen. Jetzt meine ich nach reiflicher Prüfung der Sachlage doch eine Erhöhung nicht vorschlagen zu dürfen. Die Regierungsvorlage (Materialien I., S. 8) hatte diese Grenze allerdings erst bei 2000 K gezogen; v. Schrutka, S. 47, hat dagegen opponiert und tatsächlich hat schon der Permanenzausschuß des Abgeordnetenhauses (Materialien I., S. 683 ff.) sie auf 1000 K herabgesetzt. Hier Veränderungen vorzunehmen erscheint nun deshalb nicht ratsam, weil der Geldwert sich seit 1895 kaum wesentlich geändert hat, weil die Erhöhung keine bessere Rechtsprechung bringt und weil vielleicht durch eine solche Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze der Bestand mancher Gerichtshöfe ernstlich gefährdet würde. Auch mag nebenbei darauf verwiesen werden, daß die Ziffer von 1000 K in Österreich ungefähr jener des Auslandes entspricht. Ungarn hat 1000 K, Bosnien als obere Wertgrenze 600 K, Frankreich, Belgien, Italien, Rumänien 1500 Fr., Bulgarien 1000 Fr. und Rußland (wenigstens zum Teile) 500 Rubel. In den anderen Staaten haben die Einzelgerichte eine viel weniger umfassende sachliche Zuständigkeit, so in den Niederlanden eine solche bis 200 fl., in Luxemburg bis 300 Fr., in Spanien bis 250 Pesetas, in Griechenland bis 300 Drachmen, in Serbien bis 200 Dinar, schließlich in Deutschland bis 300 M, eine Summe, die allerdings nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zivilprozeßrechtes vom Oktober 1907 auf 800 M erhöht werden soll.

Dagegen sind drei andere Veränderungen der sachlichen Zuständigkeisordnung allerdings empfehlenswert.

2. Die eine bezieht sich auf die Ansprüche, welche aus Wechselgeschäften entspringen. Sie gehörten nach dem Regierungsentwurfe (Materialien I., S. 10) nur dann vor die Handelsgerichte, wenn ihr

Digitized by Google

Streitwert 2000 K überstieg. Der Permanenzausschuß setzte, übereinstimmend mit seinen obenangeführten grundsätzlichen Erwägungen, diese Summe auf 1000 K herab (Materialien I., S. 717). Erst der gemeinsame Beschluß der Konferenz wies die Rechtsstreitigkeiten, welche aus Wechselgeschäften entspringen, ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes vor die Handelsgerichte und begründete dies (Materialien II., S. 341) lediglich mit der etwas auffallenden Bemerkung: „diese Kompetenzbestimmung wurde als ein Mittel angesehen, der allzuweiten Verbreitung des Wechsels in Volksschichten vorzubeugen, welche leicht dazu verleitet werden können, sich dieses Mittels zu bedienen, ohne die Tragweite der in dieser Form eingegangenen Verpflichtungen vollkommen zu übersehen". Man tritt dieser Begründung wohl nicht zu nahe, wenn man sie als unzureichend ansieht: wie sollte wohl eine Zuständigkeitsbestimmung Angehörige breiter Volksschichten von dem Ausstellen, Akzeptieren und Indossieren von Wechseln abhalten? steckt etwa in der Zuweisung der Prozesse, welche aus Wechselgeschäften entspringen, vor die Handelsgerichte der Versuch einer Abschreckung mit untauglichen Mitteln? Der von der gemeinsamen Konferenz angegebene Grund ist in Wahrheit kein solcher; sachlich ließ sich diese Erweiterung der Zuständigkeit der Gerichtshöfe überhaupt nur durch die Erklärung rechtfertigen, daß der Advokatenzwang erweitert werden sollte. Aber das kann auch auf andere Weise erreicht werden und soll nicht hindern, daß die Prozesse über wechselmäßige Ansprüche, erfahrungsgemäß die einfachsten aller Prozesse, vor die Bezirksgerichte verwiesen werden, wenn ihr Streitwert 1000 K nicht übersteigt.

3. Ähnlich steht es mit den Ersatzansprüchen, die sich durch die Verletzung und Tötung von Menschen im Betriebe der Dampf- und elektrischen Eisenbahnen ergeben (Art. VI, Z. 2 EG. zur Jurisdiktionsnorm, § 3 des Gesetzes vom 5. März 1869, RGBl. Nr. 27, § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1902, RGBl. Nr. 147). Sie sind ohne Rücksicht auf den Streitwert den Gerichtshöfen, und zwar den Handelsgerichten zugewiesen, (das letztere nebenbei gesagt eine arge Komplikation der Zuständigkeitsordnung). Es mag sein, daß im Jahre 1869 gute Gründe dafür bestanden, den Bezirksgerichten die Rechtsprechung in Eisenbahnhaftpflichtprozessen nicht anzuvertrauen und sie darum insgesamt Gerichtshöfen zu übertragen. Im Jahre 1895 bestand ein solcher Grund nicht mehr und die Regierungsvorlage schlug denn auch (Materialien I., S. 600) die Aufhebung dieser Zuständigkeitsregel vor und wollte die Entscheidung dieser Prozesse je nach dem Streitwert vor die Bezirksgerichte oder die Landes- und Kreisgerichte verweisen (Materialien I., 606). Dieser ungemein verständige Gedanke des Entwurfes ist durch ein Versehen des Permanenzausschusses des Abgeordnetenhauses beseitigt worden. Im § 3 des Gesetzes vom 5. März 1869, RGBl. Nr. 27 steckt die sachliche Zuständigkeitsbestimmung für die Handelsgerichte und die

Digitized by Google

örtliche für die Gerichte des Sitzes des Unternehmens und des Unfallortes. Dem Permanenzausschuß war es nun nicht recht, daß die Regierungsvorlage auch diesen (örtlichen) Zuständigkeitsgrund des Ortes der nachteiligen Ereignung beseitigt hatte und er restituierte darum den ganzen § 3 (Materialien I., S. 220 ff.), hat aber dabei in schwer erklärlicher Weise übersehen, daß dieser § 3 auch eine weitgehende sachliche Zuständigkeitsnorm enthält, welche die Zuständigkeit sowohl der Bezirksgerichte, als auch der Landes- und Kreisgerichte zugunsten jener der Handelsgerichte beseitigt. Der Ausschuß wollte also nur einen örtlichen Zuständigkeitsgrund aufrechterhalten und nahm dabei aus Versehen — übrigens in einer erst durch den gemeinsamen Konferenzbeschluß (Materialien II., S. 622) beseitigten bedenklichen Form — einen schwerwiegenden sachlichen mit. Es ist kein Grund vorhanden, an diesem Versehen festzuhalten. Vielmehr sollten diese Prozesse (unter Ausschließung jeder Handelsgerichtsbarkeit) je nach dem Streitwerte vor die Bezirksgerichte und die Landes- und Kreisgerichte verwiesen werden.

4. Ich bin nicht in der Lage, anzugeben, welche Wirkungen diese Verschiebungen der sachlichen Zuständigkeit von Gerichtshöfen auf die Bezirksgerichte hinsichtlich der Besetzung dieser Gerichtstypen haben würden. Schwerlich würden sie erheblich sein, da die Wechselprozesse auch jetzt schon vor den Gerichtshöfen größtenteils durch Einzelrichter besorgt werden und da bei den nicht sehr zahlreichen Eisenbahnhaftpflichtprozessen die Richtererspamis bei den Prozessen mit einem Streitwert von nicht über 1000 K zum Teil dadurch wettgemacht wird, daß bei den höher bewerteten Prozessen dann drei statt der jetzigen zwei Richter fungieren würden.

Ob es von größerer Bedeutung für die Geschäftsverteilung als in diesen Fällen sein würde, wenn das Gesetz für gewisse Prozesse den beiden Prozeßparteien die Wahl zwischen dem Kollegium und dem Einzelgerichte ließe, das kann ich auch nicht bestimmt beantworten, glaube es aber deshalb verneinen zu dürfen, weil die hierzu erforderliche Vereinbarung der Parteien wohl weder beim Vertragabschluß noch beim Ausbruch des Streites oft erzielbar sein wird und weil die Kaufleute die Einzelgerichtsbarkeit begünstigen.

Gerade deshalb meine ich aber diese Einrichtung (die nach der Mitteilung von Bovensiepen in der DJZ. XII., Sp. 1078 eine Weile anstandslos in Kurhessen funktionierte), zur Erwägung stellen zu sollen. Sie wird ja eine starke Belastung der Gerichtshöfe voraussichtlich nicht zur Folge haben und es den Prozeßparteien doch ermöglichen, einverständlich sich für jene konkreten Fälle die Gerichtshofzuständigkeit zu sichern, in denen sie ihnen beiden trotz des geringen Streitwertes wichtig ist. Der § 104 JN. bedürfte einer entsprechenden Abänderung.

Digitized by Google

VII.

Ich fasse zum Schlusse zusammen: die Rechtsprechung durch Kollegien ist durchschnittlich in Zivilprozeßsachen besser, als jene durch Einzelrichter; durch die Übertragung der gesamten Rechtsprechung erster Instanz an Einzelrichter ist überdies eine namhafte Ersparnis an Richterstellen nicht zu gewärtigen, eine Hebung des Niveaus des Richterstandes als Folge der besseren Auswahl der Anwärter und der besseren Bezahlung der Richter nicht zu erreichen. Hält man eine solche Hebung des Niveaus und eine solche des Ansehens des österreichischen Richterstandes für erforderlich und durchführbar, so muß sie also auf einem anderen Wege als auf jenem des Überganges zur ausschließlichen Rechtsprechung durch Einzelrichter vorgenommen werden. In diesem Übergange würde ich vielmehr wegen der drohenden Verschlechterung der Rechtsprechung eine Gefahr für das in Österreich noch ganz ungebrochene Ansehen der Gerichte beim Publikum erblicken müssen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Ferner sind bisher folgende

Schriften über die Reform des allgem. bürgerl. Gesetzbuches

erschienen:

Adler, Dr. Emanuel, **Der Arbeitsvertrag im Entwurfe einer Novelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche.** gr. 8°. 1908. 64 S. 1 K 20 h.

Bartsch, Dr. Robert, **Die Reform des österreichischen Privatrechts.** Sonderabdruck aus der Allgemeinen österr. Gerichts-Zeitung, 59. Jahrgang, Nr. 1 bis 4. 8°. 1908. 33 S. 80 h

---

Ehrenzweig, Dr. Albert, **Die Regierungsvorlage eines Gesetzes über die Entmündigung.** gr. 8° 1908. 64 S. 1 K 20 h

---

Krasnopolski, Professor Dr. Horaz, **Die Änderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.** Regierungsvorlage. Vortrag, gehalten im Deutschen Juristenverein zu Prag am 11. Jänner 1908. 8°. 39 S. 1 K

Schiffner, Professor Dr. Ludwig, **Die Erbrechtsreform in der Novelle zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche.** 8° 1908. VIII, 90 S. 1 K 80 h

---

Till, Professor Dr. Ernst, **Der Entwurf einer österreichischen Zivilgesetznovelle vom Jahre 1907.** Vortrag, gehalten in der Juristischen Gesellschaft zu Wien, am 19. Februar 1908. 8°. 1908. 54 S. 90 h

Druck der Manzschen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung, Wien.

Digitized by Google

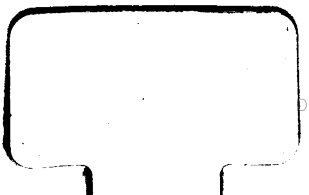
Digitized by Google

Digitized by Google